



Frohe Weihnachten

Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien ein gesegnetes und friedvolles Weihnachtsfest und für das kommende Jahr Gesundheit und Glück.



Ihre Petra Enders
Landrätin des ILM-Kreises



▶ INHALTSVERZEICHNIS

Nichtamtlicher Teil

» Bitte um Mithilfe - Aktualisierung der Vereinsplattform	S. 2
» Pflegekinderdienst organisierte Veranstaltungen für Pflegefamilien im IIm-Kreis	S. 3
» Neuigkeiten aus Wirtschaft und Wissenschaft	S. 4
» Terminankündigungen der vhs Arnstadt-Ilmenau	S. 7
» Aktuelle Hinweise für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushalten während der Corona-Pandemie	S. 7
» Abfallentsorgung bei frostigen Temperaturen	S. 8
» Leitfaden der Abfallwirtschaft im IIm-Kreis 2022	S. 8
» Information der unteren Naturschutzbehörde zum gesetzlichen Alleenschutz	S. 9
» Stellenausschreibung für eine Stelle als Sachbearbeiter Handel/ Gaststätten/ Reisegewerbe/ Bewacher (m/w/d)	S. 10
» Stellenausschreibung für eine Stelle als Sozialarbeiter Soziale Betreuung und Beratung anerkannter Flüchtlinge (m/w/d)	S. 10
» Informationen zum Breitbandausbau im IIm-Kreis	S. 11
» Ausschreibung zum Verkauf einer Dickenhobelmaschine	S. 12
» Ausschreibung zum Verkauf einer Abrichthobelmaschine	S. 12

Amtlicher Teil

» Beschlussübersicht der 17. Sitzung des Kreistages des IIm-Kreises der Wahlperiode 2019 bis 2024 am 17. November 2021	S. 13
» Beschlüsse beschließender Ausschüsse	S. 14
» Allgemeinverfügung zur Umsetzung des Schulnetzplanes im Bereich der Staatlichen Schulen in Trägerschaft des IIm-Kreises	S. 14
» Allgemeinverfügung zur Umsetzung des Schulnetzplanes im Bereich der Staatlichen Schulen in Trägerschaft des IIm-Kreises	S. 15
» Beschluss-Nr. 7/2021 der 11. Sitzung des Betriebsausschusses des Abfallwirtschaftsbetriebes IIm-Kreis der Wahlperiode 2019 - 2024 am 4. November 2021	S. 16
» Beschluss-Nr. 8/2021 der 11. Sitzung des Betriebsausschusses des Abfallwirtschaftsbetriebes IIm-Kreis der Wahlperiode 2019 - 2024 am 4. November 2021	S. 16
» Einladung zur I. Verbandsversammlung 2022 des Wasser-/Abwasserzweckverbandes Arnstadt und Umgebung	S. 16
» Ankündigungsbeschluss Entgeltserhöhung	S. 17
» Bekanntmachung des Wasser-/Abwasserzweckverbandes Arnstadt zu Entsorgungsterminen für Fäkalschlamm Entsorgung	S. 17
» Bekanntmachungen des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau	S. 18
» Allgemeinverfügung - Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP)	S. 21
» Untersuchungsbezirke in der Fleischuntersuchung ab November 2021	S. 22
» Amtliche Fleischuntersuchung von Haarwild / Amtliche Schlacht tieruntersuchung in der Hausschlachtung / Amtliche Fleischuntersuchung in der Hausschlachtung bei Problemfällen	S. 23

BITTE UM MITHILFE - AKTUALISIERUNG DER VEREINSPLATTFORM

Seit gut anderthalb Jahren gibt es für den IIm-Kreis die digitale Vereinsplattform. Unter der Adresse vereine.ilm-kreis.de finden sich bereit über 1000 Angebote. Eine Karte zeigt anschaulich, in welchen Orten welche Vereine ansässig sind und über eine Filterfunktion kann nach Interessen sortiert gesucht werden.

Doch sichere Informationen und die Kontaktaufnahme zu

den Vereinen kann nur funktionieren, wenn eine Aktualisierung sichergestellt ist.

Daher die Bitte an alle Vereine, selbstständig die Vereinsdaten zu überprüfen und wenn notwendig über das Kontaktformular entsprechende Änderungen mitzuteilen.

Mit der Vereinsplattform machen wir unser reichhaltiges Vereinsleben bekannter. Wer aufgenommen werden will,



VEREINSPLATTFORM

kann sich an Philipp Hoppe und Daniela Mückenheim wenden oder auch über die

Plattform den Kontakt ins Landratsamt aufnehmen. <https://vereine.ilm-kreis.de/>

PFLEGEKINDERDIENST ORGANISIERTE VERANSTALTUNGEN FÜR PFLEGEFAMILIEN IM ILM-KREIS

Kremserfahrt zum Singer Berg

Jährlich organisiert das Jugendamt ILM-Kreis mehrere Veranstaltungen in Form von Fortbildungen, Wanderungen und Festen für die Pflegefamilien des ILM-Kreises. Leider mussten auch in diesem Bereich aufgrund der Coronapandemie in der vergangenen Zeit viele Veranstaltungen verschoben bzw. abgesagt werden. So konnte auch das traditionelle Pflegefamilientreffen sowohl im letzten Jahr als auch 2021 nicht stattfinden. Um den Pflegefamilien trotzdem in dieser Zeit die Möglichkeit des Austausches zu geben, wurden seit September monatlich Kleinveranstaltungen organisiert und durchgeführt.

Im Oktober trafen sich die Pflegeeltern und Pflegekinder des Jugendamtes ILM-Kreis zu einer Outdoorveranstaltung. Die Mitarbeiterinnen des Jugendamtes hatten eine gemütliche Kremserfahrt organisiert.

Die Familien konnten sich austauschen, es wurden neue Kontakte geknüpft oder bestehende Bekanntschaften aufgefrischt. Einige der Pflegekinder trafen sogar ihre Geschwister, welche mit großem Jubel in die Arme geschlossen werden konnten.

Leider hat die Corona Pandemie auch dafür gesorgt, dass Kontakte zu Geschwistern und Herkunftsfamilien nicht wie gewohnt in regelmäßiger Form stattfinden konnten.

Treffpunkt der Veranstaltung war das Freizeitheim an der ILM. Von da ging es mit dem Kremser durch die ILM und den Singer Grund bis hinauf auf den Singer Berg. Hier konnte bei herrlichem Herbstwetter die wunderbare Aussicht genossen werden. Nach der Rückkehr in das Freizeitheim an der ILM konnten die Kinder ausgiebig auf dem weitläufigen Gelände spielen und toben. Die Pflegeeltern



fanden die Zeit sich auszutauschen. Der Nachmittag klang gemütlich an der Feuerschale bei Stockbrot und Würstchen aus.

Unser Dank gilt den Mitarbeitern des Freizeitheim an der ILM, den Mitarbeitern des Schülerfreizeitzentrum und der Erziehungsberatungsstelle Ilmenau.

Zeitgleich fand im Schülerfreizeitzentrum in Ilmenau eine Weiterbildung für Pflegeeltern zu psychologischen und pädagogischen Fragestellungen statt. Auch hier sind weitere Veranstaltungen geplant.

Interessieren Sie sich für das Thema „Pflegeeltern/ Pflegekind“?

Gerne beraten wir Sie dazu und beantworten offene Fragen! Melden Sie sich einfach unter Telefon 03628/ 738 638 oder jugendamt@ilm-kreis.de

Weitere Informationen finden Sie auch unter www.pflegeeltern-ilm-kreis.de





Neuigkeiten aus Wirtschaft und Wissenschaft

www.tria-online.eu

www.thueringer-bogen.de



ILM-KREIS SOLL VON ARNSTADT PROFITIEREN

In einer mit etwa 80 Gästen gut besuchten Bürgerversammlung am 18. Oktober 2021 im Theater im Schlossgarten hat die Stadt Arnstadt ihre Bewerbung zur Landesgartenschau 2028 präsentiert. Dort kündigte Bürgermeister Frank Spilling an, dass der Ilm-Kreis insgesamt mit seinen Kommunen davon profitieren soll, falls die Kreisstadt den Zuschlag erhält. Dazu habe es inzwischen Kontakte zur Nachbarstadt Ilm- und Arnstadt gegeben. Deren Oberbürgermeister, Dr. Daniel Schultheiß, würde ein gemeinsames Projekt der beiden großen Städte des Ilm-Kreises begrüßen.

In einer Machbarkeitsstudie, die von Landschaftsplanerin Heike Roos vorgestellt wurde, sind zahlreiche Projekte enthalten, die der Aufwertung von Grünräumen, der Gestaltung zentraler Punkte der Stadt sowie der Profilierung Arnstadts als kulturelles Zentrum, als Wirtschafts-, Wohn- und Bildungsstandort dienen. Gesamtkosten von rund 370 Millionen Euro wurden veranschlagt, mit einem Eigenanteil der Stadt von zirka 44 Millionen Euro.

www.arnstadt.de



Der Schlossgarten mit Neideckerturm soll einer der zentralen Orte im Konzept zur Gestaltung der Landesgartenschau 2028 in Arnstadt werden. Foto: wr

REGIONALMANAGEMENT THÜRINGER BOGEN: EIN TURBULENTES JAHR NEIGT SICH DEM ENDE ZU



Zielworkshop des Regionalmanagements Thüringer Bogen Anfang Oktober mit Netzwerkpartnern im Zinzendorfhaus Neudietendorf. Foto: Janine Domhardt

Man mag rückblickend zu 2021 bestimmt vieles sagen können, aber eines war es mit Sicherheit: unvorhersehbar. Aufgrund der Pandemiesituation hieß es einmal mehr, flexibel zu sein, um schnell auf Änderungen reagieren zu können. So musste auch das Regionalmanagement Thüringer Bogen Termine digitalisieren oder umorganisieren, Projekte anpassen und neu strukturieren – was vor allem auch dank der guten Zusammenarbeit mit den Netzwerkpartnern gelang.

Die Marke Thüringer Bogen, die von vielen engagierten Köpfen der Region ins Leben gerufen wurde, ist offiziell vorgestellt worden und online gegangen. Sie konnte sich bei verschiedenen Formaten, zum Beispiel der Deutschland Tour oder der Karrieremesse inovailm- und Arnstadt erstmals präsentieren. Große Projekte, wie beispielsweise die Errichtung von Pylonen und Beschilderungen von Gewerbegebieten zur Wegweisung stehen kurz vor dem Abschluss und prägnante kurze Berufsorientierungsfilme zeigen viele Berufe mit Perspektive in der Region.

Die Arbeit des Regionalmana-

gements fußt vor allem auf der Zusammenarbeit mit den Partnern der Region Thüringer Bogen, die zur erfolgreichen Umsetzung der Projekte beitragen – seien es die Wirtschaftsförderer der Kreise und Kommunen, die Bürgermeister, die Lenkungsgruppe, Bildungseinrichtungen, Unternehmen, Technologiecluster oder Kammern.

Die Regionenmarke mit Leben füllen

„Die Netzwerkarbeit und der gegenseitige Austausch sollen dazu beitragen, die Regionenmarke mit Leben zu füllen, um die Akzeptanz in der Bevölkerung zu gewinnen“, hofft Regionalmanager Christian Schmidt. Und so soll es auch im neuen

Jahr weitergehen. Für Januar 2022 wird derzeit die Präsentation des Thüringer Bogens zusammen mit den beiden Landkreisen Gotha und Ilm-Kreis auf der Internationalen Grünen Woche in Berlin vorbereitet, in der Hoffnung, dass die Messe stattfinden kann. Zudem soll das Regionalbudget ab Mai verlängert werden, um weitere Projekte umsetzen zu können.

„So blicken wir zuversichtlich ins Jahr 2022 und freuen uns auf die weitere konstruktive Zusammenarbeit im Thüringer Bogen. Wir wünschen allen Partnern und Unterstützern sowie den Bürgern in der Region ein besinnliches Weihnachtsfest und einen guten Start in ein gesundes, neues Jahr.“

www.thueringer-bogen.de



Landrätin Petra Enders (Mitte), der Landrat des Landkreises Gotha, Onno Eckert (r.), sowie Regionalmanager Christian Schmidt (l.) bei der Präsentation von Marke und Website Thüringer Bogen. Foto: Ilm-Kreis



Neuigkeiten aus Wirtschaft und Wissenschaft

www.tria-online.eu

www.thueringer-bogen.de



KONJUNKTURKLIMAUMFRAGE DER IHK SÜDTHÜRINGEN: ILM-KREIS MIT HÖCHSTER INVESTITIONSDYNAMIK

Die Konjunkturumfrage Herbst 2021 der Industrie- und Handelskammer (IHK) Südthüringen weist den IIm-Kreis als Spitzenreiter bei der Investitionsdynamik im Kammerbezirk Südthüringen aus. Die meisten Unternehmen hätten das Tal der Tränen der zurückliegenden Corona-Monate verlassen, so die IHK. Nun seien wieder umfangreiche Investitionen geplant.

Laut Umfrage bewerten im IIm-Kreis 43 Prozent der Unternehmen die Lage als gut und weitere 35 Prozent als saisonüblich beziehungsweise befriedigend. In den kommenden Monaten rechnen 17 Prozent mit einer weiteren Verbesserung, 61 Prozent erwarten keine Veränderung. Der Konjunkturklimaindikator als geometrischer Mittelwert aus den Lage- und Erwartungseinschätzungen der Unternehmen steigt gegenüber der Umfrage im Frühsommer 2021 um 16 Punkte auf nun 107,0 von maximal 200 Punkten.

Ilmenauer Wirtschaft in bester Stimmung

Ein Wert über 100 Punkten im Konjunkturklimaindikator zeigt an, dass sich die Wirtschaft in der Wachstumszone befindet. Regional betrachtet liegt die Ilmenauer Wirtschaft mit 130,0 Punkten vorn. Dies ist gleichzeitig auch der Südthüringer Spitzenwert. Schlechter ist die Stimmung in Arnstadt mit 89,0 Punkten und Amt Wachsenburg mit 88,2 Punkten. Aus diesen drei Gemeinden stammen 82 Prozent der Antworten aus dem IIm-Kreis.

Waren und Dienstleistungen aus dem IIm-Kreis sind wieder stark nachgefragt, besagt die Konjunkturumfrage: Für 50 Prozent der Unternehmen sind die



Die Konjunkturumfrage für den Herbst 2021 der IHK Südthüringen weist die Industrieunternehmen im IIm-Kreis als Spitzenreiter in ihrem Kammerbezirk aus. Im Bild: Geratherm AG. Foto: wr

Aufträge, verglichen mit dem Vorjahr, gestiegen. Für 34 Prozent blieben sie unverändert. Erfreulich ist, dass sowohl die inländische als auch die ausländische Nachfrage angezogen hat. Die Wirtschaft im IIm-Kreis weise die größte internationale Offenheit aus und könne daher stark von der weltweiten wirtschaftlichen Erholung partizipieren, so die IHK.

In den kommenden Monaten planen 84 Prozent der Unternehmen Investitionen. Die Investitionsdynamik war im IIm-

Kreis stets sehr hoch, doch die aktuelle Investitionsneigung ist eine der höchsten in den letzten zehn Jahren. 19 Prozent der Unternehmen erwarten, dass ihnen Neueinstellungen gelingen, lediglich acht Prozent gehen davon aus, dass sich die Zahl ihrer Mitarbeiter verringert. Hier sieht die IHK eine Herausforderung, denn der Arbeitsmarkt ist nahezu leergefegt. 68 Prozent der Befragten sehen hierin eine Gefahr für den Aufschwung.

www.suhl.ihk.de/konjunktur-und-statistik

BERUFSMESSE WIRD ERNEUT VERSCHOBEN

Die Initiative Erfurter Kreuz muss erneut mit einer langjährigen Tradition brechen und kann die bereits 2021 verschobene 14. Berufsinformationsmesse nicht wie geplant am 29. Januar des kommenden Jahres durchführen. Davon betroffen ist auch der „Tag der offenen Tür“ des Staatlichen Berufsschulzentrums Arnstadt-Ilmenau, der parallel zur Berufsinformationsmesse stattfindet.

Vertreter des Staatlichen Berufsschulzentrums, der Initiative Erfurter Kreuz und der Stadt Arnstadt haben diese Entscheidung getroffen. Angesichts der zu erwartenden hohen Besucherzahl, in den Vorjahren wurden jeweils mehr als 1.000 Besucher innerhalb eines Vormittags gezählt, und unter Berücksichtigung der vorhandenen Räumlichkeiten gelangten die drei Veranstalter zu dem Schluss, dass die Messe nach jetzigem Stand mit einem coronagerechten Hygienekonzept nicht durchführbar sei.

Franz-Josef Willems, Vorsitzender des Vorstands der IEK betont: „Wir müssen alle Anstrengungen unternehmen, um die Angebote unserer Mitgliedsunternehmen zur Berufsausbildung weiterhin an unsere zukünftigen Mitarbeiter heranzutragen.“ Jörg Neumann, Abteilungsleiter Wirtschaftsförderung der Stadt Arnstadt, dazu: „Wir werden jede nur mögliche Unterstützung zur Durchführung der Messe anbieten, da diese Veranstaltung eine wichtige Informationsplattform für die Berufsorientierung in Arnstadt und weit darüber hinaus darstellt.“

Ziel aller Beteiligten ist es, die Messe gemeinsam mit dem „Tag der offenen Tür“ des Staatlichen Berufsschulzentrums voraussichtlich im Laufe des 2. Quartals 2022 nachzuholen.

www.initiative-erfurter-kreuz.de

Entdecke dich neu!

Unser Kursangebot reicht von Japanisch über Qigong, Smartphone- und PC-Kurse, bis hin zu Salsa, Norwegisch, Aufbaukeramik, Aquarell und MEHR!



Gesellschaft / Umwelt

Politik | Zeitgeschichte | Klimaschutz | Verbraucherfragen



Kultur

Malen | Zeichnen | Textiles & Plastisches Gestalten | Tanz | Musik



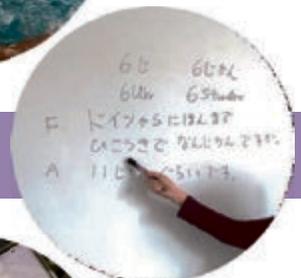
Gesundheit

Entspannung | Bewegung | Prävention | Ernährung



Sprache

Fremdsprachen | Deutsch als Fremd- und Zweitsprache



EDV / Beruf

Computer- & Smartphonekurse | MS Office (Word, Excel...)



Grundbildung

Lesen, schreiben und rechnen für Erwachsene (Muttersprache Deutsch)



Volkshochschule Arnstadt-Ilmenau

Geschäftsstelle in Arnstadt:

Am Bahnhof 6

99310 Arnstadt

Tel.: 03628/6107-0

Website: www.vhs-arnstadt-ilmenau.de

Geschäftsstelle in Ilmenau:

Bahnhofstraße 6

98693 Ilmenau

Tel.: 03677/6455-0

Liebe Kursteilnehmer*innen, liebe Freund*innen der Volkshochschule,

hinter uns liegt ein abermals spannendes und abwechslungsreiches Herbstsemester, mit vielen neuen und altbewährten Kursangeboten in verschiedenen Formaten.

Zu Semesterbeginn war lange nicht klar, unter welchen Bedingungen wir Ihnen Kursangebote unterbreiten können. Aber wir alle - Teilnehmende, Kursleitende und vhs-Mitarbeitende - haben uns gemeinsam und flexibel auf immer neue Rahmenbedingungen einstellen und gut reagieren können. Sie haben sowohl uns als Bildungseinrichtung als auch unseren Kursleitenden viel Vertrauen und Verständnis entgegengebracht.

Dafür möchte sich das gesamte vhs-Team ausdrücklich bedanken! Wir danken allen Kursleitenden und treuen Kursteilnehmenden für ihr Verständnis, Engagement und ihre Mitwirkung bei der Umsetzung des Hygienekonzeptes und aller anderen pandemiebedingten Maßnahmen. In der Volkshochschule haben wir insgesamt eine große Disziplin bei der Umsetzung der verschiedenen Maßnahmen erleben dürfen.

Mit dem Rückenwind des diesjährigen Herbstsemesters blicken wir daher motiviert und voller Vorfreude auf das Frühjahresssemester 2022. Wir freuen uns, Ihnen im neuen Semester wieder zahlreiche Kurse in den Fachbereichen Gesellschaft, Kunst/Kultur, Gesundheit, Sprachen, EDV/Beruf und Grundbildung anbieten zu können.

**Anmeldestart für das Frühjahresssemester 2022
am 06.12.2021!**

AKTUELLE HINWEISE FÜR DIE ENTSORGUNG VON ABFÄLLEN AUS PRIVATEN HAUSHALTEN WÄHREND DER CORONA-PANDEMIE

Aus aktuellem Anlass möchte der Abfallwirtschaftsbetrieb Ilm-Kreis (AIK) wichtige Hinweise zu einem fachgerechten und umweltbewussten Umgang mit Abfällen geben, welche während der Corona-Pandemie anfallen.

Derzeit werden immer mehr Corona-Schnelltests, welche im Handel erhältlich sind, durchgeführt. Doch wohin entsorgt man diese nach Gebrauch? Entsprechend einer Bund-/Länderempfehlung handelt es sich bei gebrauchten Schnelltests um Abfälle mit sehr geringen Virusmengen aufgrund der zu verzeichnenden wenigen positiven Tests. Im Test-Kit findet keine Vermehrung der Viren statt. Es geht daher von den gebrauchten Test-Kits kein Risiko aus, das einen besonderen Umgang mit diesen Abfällen erfordert. Somit können Schnelltests, die in privaten Haushalten, aber auch in anderen Bereichen wie z.

B. in Schulen und Betrieben anfallen, mit dem Restabfall entsorgt werden. Gleiches gilt für gebrauchte Masken, diese gehören ebenfalls in den Restabfall. Allerdings sollten diese Abfälle vorher in stabile, möglichst reißfeste Abfallsäcke gegeben werden.

Auf keinen Fall dürfen Masken oder Schnelltests über die gelbe Tonne bzw. den gelben Sack entsorgt werden.

Für Bürger, die sich in Quarantäne-Haushalten befinden, infektionsverdächtig oder krank sind oder infektionsverdächtige bzw. kranke Personen pflegen, empfiehlt das Bundesumweltministerium (BMU) für die Entsorgung von Abfällen eine bestimmte Vorgehensweise, die sich an Empfehlungen und Hinweisen des Robert-Koch-Instituts (RKI) orientiert:

- Neben Restmüll werden auch Verpackungsabfälle (gelbe Tonne, gelber Sack), Altpapier und Bio-

Ab dem 06.12.2021 finden Sie unser neues Programm online auf unserer Internetseite www.vhs-arnstadt-ilmenau.de und können sich dann sowohl online als auch persönlich in unseren Geschäftsstellen für die Kurse des neuen Frühjahressemesters anmelden. Dieses startet offiziell am Montag, den 17.01.2022. Falls Sie Ihren Kurs noch nicht am 06.12. online finden sollten: Wir aktualisieren laufend unser Kursprogramm und stellen kontinuierlich neue Kurse ein. Bitte informieren Sie sich im Zweifelsfall bei uns - wir beraten Sie gern!

Wenn Sie Fragen haben, kursbezogen oder aber auf Grund eventueller neuer Corona-Regularien, rufen Sie uns bitte an oder informieren sich auf unserer Homepage. Dort finden Sie immer die aktuellsten Informationen.

Wir wünschen Ihnen eine besinnliche Adventszeit, angenehme Feiertage und bleiben Sie gesund!

Wir freuen uns, Sie im neuen Semester wieder in unseren Haupt- und Außenstellen begrüßen zu können.

Ihr Team der Volkshochschule Arnstadt-Ilmenau

Kontakt

Arnstadt: Tel: 03628 / 61 07 - 0,
E-Mail: anmeldung@vhs-arnstadt-ilmenau.de
Ilmenau: Tel: 03677 / 64 55 - 0,
E-Mail: office@vhs-arnstadt-ilmenau.de

Wir bedanken uns für die freundliche Unterstützung der Sparkasse Arnstadt-Ilmenau.



müll über die Restmülltonne entsorgt.

- Sämtliche dieser Abfälle werden in stabile, möglichst reißfeste Abfallsäcke gegeben. Einzelgegenstände wie Taschentücher werden nicht lose in Abfalltonnen geworfen.

- Abfallsäcke werden durch Verknoten oder Zubinden verschlossen. Spitze und scharfe Gegenstände werden in bruch- und durchstichsicheren Einwegbehältnissen verpackt. Müllsäcke werden möglichst sicher verstaut, so dass vermieden werden kann, dass zum Beispiel Tiere Müllsäcke aufreißen und mit Abfall in Kontakt kommen oder dadurch Abfall verteilt wird.

- Glasabfälle und Pfandverpackungen sowie Elektro- und Elektronikabfälle, Batterien und Schadstoffe werden nicht über den Hausmüll entsorgt, son-

dern nach Gesundheit und Aufhebung der Quarantäne wie gewohnt getrennt entsorgt.

Bei Einhalten dieser Verhaltensregeln ist durch die Entsorgung der Abfälle in einer Restmülltonne und die anschließende direkte thermische Behandlung des Restmülls in den Müllverbrennungsanlagen eine sichere Beseitigung gewährleistet. Für alle anderen privaten Haushalte, in denen keine infizierten Personen oder begründete Verdachtsfälle von Covid-19 leben, gilt weiterhin uneingeschränkt das Gebot der Abfalltrennung. Dies ist jetzt besonders wichtig, da sich gegenwärtig mehr Menschen zuhause aufhalten und demzufolge dort auch mehr Abfall anfällt. Abfallvermeidung und Abfalltrennung sind also wichtiger als je zuvor.

**Abfallwirtschaftsbetrieb
Ilm-Kreis**

ABFALLENTSORGUNG BEI FROSTIGEN TEMPERATUREN

Gerade sinken die Temperaturen wieder unter null Grad und im Abfallwirtschaftsbetrieb IIm-Kreis (AIK) gehen vermehrt Anfragen von Bürgern ein, weil einzelne Abfallbehälter nicht vollständig geleert wurden. Leider passiert dies, wenn die Bioabfälle in den Biotonnen oder Abfälle in den Restmüllgefäßen festgefroren sind.

Eine der häufigsten Ursachen sind feuchte Abfälle (insbesondere Laub) oder fest haftende Asche am Abfallbehälter.

Nach § 24 Abs. 5 Abfallwirtschaftssatzung des IIm-Kreises trägt der Grundstückseigentümer bzw. Nutzer der Abfallbehälter die Verantwortung, dass die Abfallbe-

hälter ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust geleert werden können.

Daher appelliert der AIK an alle Bürgerinnen und Bürger, auf die richtige Befüllung zu achten. Generell sollte es vermieden werden, nasse Bioabfälle, speziell sehr feuchte Küchen- oder Gartenabfälle, in die Biotonne einzugeben. Es wird empfohlen, die Bioabfälle abtropfen zu lassen und mit Zeitung- oder Küchenpapier zu umwickeln. Weiterhin kann die Biotonne nach der Leerung mit etwas geknülltem Zeitungspapier (kein Hochglanzpapier) oder Pappe ausgelegt werden, um die Feuchtigkeit zu binden. Auch als Zwischeneingabe ist Papier (geknüllt) in geringen

Mengen geeignet. Hierdurch wird das starke Verdichten der Bioabfälle verhindert und auch die Feuchtigkeit, die das Gefrieren begünstigt, wird gebunden. Ebenfalls ist es wichtig, die Bioabfälle keinesfalls in die Tonne zu pressen. Festgefrorene Abfälle können Sie als Benutzer vorsichtig mit einem Spaten von der Innenwand lösen. Den Beschäftigten der Entsorgungsunternehmen ist es aus arbeitsschutzrechtlichen Gründen untersagt, die Abfälle in den Behältern mechanisch zu lösen, um eine vollständige Entleerung abzusichern.

Sollte es dennoch vorkommen, dass der Abfallbehälter wegen Frost und/oder starker

Verdichtung nicht vollständig geleert wurde, besteht kein Anspruch auf eine gebührenfreie Nachentleerung durch die beauftragten Entsorger des IIm-Kreises.

Um Entsorgungseingpässe zu vermeiden, gibt es die Möglichkeit, im AIK Restabfallsäcke für 1,15 Euro* (40 Liter) bzw. 2,00 Euro* (70 Liter) und Bioabfallsäcke für 1,50 Euro* (120 Liter) pro Stück (*Preis 2021) zu erwerben. Diese können zu den nächsten Entsorgungsterminen neben den jeweiligen Abfallbehältern zur Abfuhr bereitgestellt werden.

**Ihr Abfallwirtschaftsbetrieb
IIm-Kreis**

LEITFADEN DER ABFALLWIRTSCHAFT IM ILM-KREIS 2022

Voraussichtlich planmäßig ab Ende der 49. Kalenderwoche werden die knapp 60.000 Exemplare der Broschüre „Leitfaden der Abfallwirtschaft im IIm-Kreis 2022“ an alle Haushalte und Gewerbetreibenden des Landkreises verteilt. Bis Ende der 51. Kalenderwoche sollte die Verteilung abgeschlossen sein. Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie beachten Sie bitte dazu auch die aktuellen Hinweise in der öffentlichen Presse und auf der Homepage des Abfallwirtschaftsbetriebes IIm-Kreis unter <https://aik.ilm-kreis.de>. Nachfragen bei Nichterhalt der Broschüre bitte erst ab der 52. Kalenderwoche an den Abfallwirtschaftsbetrieb IIm-Kreis (AIK) unter der Rufnummer 03628 738-921. Die Broschüre erscheint wie gewohnt im praktischen A 5 Format mit zahlreichen Hinweisen zur Abfallentsorgung

sowie Erläuterungen zu der neuen Abfallwirtschafts- und Gebührensatzung ab 2022, welche am 29. September 2021 im Kreistag beschlossen wurde. Letztere basiert auf eine über 4 Jahre reichende Gebührenkalkulation vom 01. Januar 2022 bis 31.12.2025. Alle bisherigen Dienstleistungsangebote des IIm-Kreises bleiben in dem bekannten Umfang erhalten. Trotz teilweiser massiver Preissteigerungen in fast allen Bereichen konnten die Entsorgungsgebühren im Wesentlichen weiterhin stabil gehalten werden und wurden nur geringfügig angepasst.

Die Gebührensätze ab Januar 2022 sowie Erläuterungen des Identifizierungssystems sind auf den ersten Seiten zu finden. Weiterhin sind zahlreiche Informationen über die öffentliche Abfallentsorgung enthalten.

Am Ende der Broschüre sind wie gewohnt alle Abfallentsorgungstermine 2022 für Rest- und Bioabfall, Papier, Leichtverpackungen, E-Schrott und Sonderabfall übersichtlich für jede Stadt bzw. Gemeinde aufgeführt. Über den Jahreswechsel ergeben sich einige Änderungen in der Tourenplanung. Informieren Sie sich im Leitfaden rechtzeitig über die Entsorgungstermine Ihrer Stadt bzw. Gemeinde.

Daneben befinden sich Antragsformulare zu nachfolgenden Themen in der Broschüre: die Anmeldung privater Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung, das SEPA-Lastschriftmandat sowie die gebührenpflichtige Containerbestellung.

Weiterhin finden Sie neben der Broschüre auch alle Informationen über die Abfallwirt-

schaft im IIm-Kreis sowie die Entsorgungstermine für das Jahr 2022 auf der Homepage unter: www.aik.ilm-kreis.de. Derzeit werden die Termine für das kommende Jahr auf der Homepage aktualisiert. Als zusätzlicher Service werden die Entsorgungskalender für jede Stadt bzw. Gemeinde als PDF-Datei zum Download und Ausdrucken zur Verfügung gestellt.

Nutzen Sie auch unsere Abfall-App des IIm-Kreises, kostenlos erhältlich in den jeweiligen App-Stores. Auch hier werden die Entsorgungstermine für 2022 derzeit aktualisiert. In der Broschüre ist ein QR-Code zum direkten Download der Abfall-App abgedruckt.

**Abfallwirtschaftsbetrieb
IIm-Kreis**



Impressum

Herausgeber: IIm-Kreis **Verantwortlich für amtlichen Teil:** Romy Willuhn, Landratsamt IIm-Kreis, Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt, Telefon: 03628 738116, Fax: 03628 738111, E-Mail: amtsblatt@ilm-kreis.de **Verantwortlich für nichtamtlichen Teil:** LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Ronald Koch, erreichbar unter Tel.: 0175 5951012, E-Mail: r.koch@wittich-langewiesen.de **Zuständig für Anzeigentel:** Yasmin Hohmann – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedli-

cher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen.

Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Herstellung: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 03677 2050-0, Fax 03677 2050-21

Verlagsleiter: Mirko Reise **Erscheinungs- und Verbreitungsweise:** Erscheint in der Regel monatlich und wird kostenlos an alle Haushaltungen im IIm-Kreis verteilt. Im Bedarfsfall können Einzelstücke kostenlos gegen Erstattung der Portogebühren vom Landratsamt IIm-Kreis (Anschrift siehe oben) bezogen werden. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter „Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.“

INFORMATION DER UNTEREN NATURSCHUTZBEHÖRDE ZUM GESETZLICHEN ALLEENSCHUTZ

Alleen - Grüne Tunnel mit Geschichte

Noch im 19. Jahrhundert war es üblich, dass die meisten Straßen und Wege mit Bäumen bepflanzte wurden. Die Blütezeit der Alleen in Deutschland begann im 17. Jahrhundert unter dem Einfluss der französischen Gartenbaukunst. So leitet sich der Begriff „Allee“ aus dem altfranzösischen „alee“, für das Gehen, den Gang, Korridor oder Weg ab. Später wandelte sich die Bedeutung und wurde fortan für die mit Bäumen gesäumten Wege verwendet. Zunächst wurden Alleen als Gestaltungselemente in barocken Park- und Schlossanlagen und an die Zufahrten zu Herrenhäusern gepflanzt. Seit dem 18. Jahrhundert führten Alleen zu Ortschaften hin und säumten in der freien Landschaft Straßen und Wege. Die Bäume verhinderten durch ihr Wurzelwerk die Erosion der meist unbefestigten Wege und dienten als sichere Führungen für Reisende bei Nacht, Nebel oder Schnee. Auch konnten Entfernungen anhand der regelmäßig gepflanzten Bäume besser eingeschätzt werden. Das geschlossene Blätterdach bot Reisenden zudem Schatten und Schutz vor Wind, Schnee und Regen.

Vor allem auf dem Land spielten Alleen auch als Holz- und Nahrungslieferant eine Rolle. Denn häufig wurden Obstbäume gepflanzt, von denen sich nicht nur die Reisenden bedienten, auch die Landbevölkerung nutzte das Obst. Ferner dienten belaubte Zweige, Eicheln und Bucheckern als Futter für Wild- und Nutztiere der Umgebung.

Alleen sind zwar vom Menschen bewusst und für seine Zwecke angelegte Landschaftselemente, bieten aber heutzutage einer Vielzahl von Insekten, Säugetieren, Vögeln, Flechten und Pflanzen einen wertvollen Lebensraum. Besonders alte Alleenbäume mit Baumhöhlen und Totholz



Bild von Kerstin Riemer auf Pixabay

sind für seltene holzbewohnende Käferarten, wie dem Eremiten, ein wichtiges Refugium. Aber auch baum- oder höhlenbrütende Vögel, wie Rotmilan oder verschiedene Spechtarten brüten in bzw. auf Alleebäumen. Ferner dienen sie als Ansitzwarte für Grauschnäpper, Baumpieper und Co. und als Nahrungsquelle, z. B. suchen Drosseln gern Obstbaumalleen auf, um sich an den Früchten zu laben. Für einige Fledermausarten, wie z. B. die Kleine Hufeisennase, dienen sie ganz ihrem ursprünglichen Zweck als Leitlinien zwischen den Quartieren und den Jagdbiotopen. Alleen können in unserer oft ausgeräumten Landschaft Biotope verbinden und dienen so als grüne Infrastruktur. Alleen bieten viel - sie verknüpfen Natur und Kultur. Mit der im 20. Jahrhundert rasanten Zunahme der Mobilität und Motorisierung verschwanden viele Alleen aus unserer Landschaft. Der Ausbau und Verbreiterung von Straßen sowie Kurvenbegradigungen führten vielerorts zum Abholzen ganzer Alleen. In Deutschland forderte der Ausbau der Straßen etwa 50.000 km Alleen.

Um dieser Entwicklung Einhalt zu gebieten, stellten z. B. die Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg ihre Alleen bereits kurz nach der politischen Wende unter Naturschutz.

Thüringen zog mit der Neufassung des Thüringer Naturschutzgesetzes im Juli 2019 nach:

Nach § 14 Abs. 3 ThürNatG sind Alleen im Sinne dieses Gesetzes beidseitig der Straße oder des Weges ausgeprägte Baumreihen von Bäumen meist gleicher Art und in regelmäßigem Pflanzabstand, der in der Regel einen Kronenschluss in der Reihe zulässt. Die Beseitigung von Alleen sowie alle Handlungen, die den Charakter als Allee auf Dauer ändern können, sind gesetzlich verboten. Von den Verboten ausgenommen sind solche Fäll- und Schnittmaßnahmen, die den Charakter als Allee auf Dauer ändern können, die jedoch aus Gründen der Verkehrssicherheit zwingend erforderlich sind; vor der Durchführung ist das Benehmen mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde herzustellen.

Um einen optimalen Schutz zu gewährleisten, sind Alleen zu erfassen und in ein landesweites Kataster zu überführen. Die Kartierung ist für den IIm-Kreis ab dem Jahr 2022 geplant. Nicht alle Alleen sind jedoch auf dem ersten Blick ersichtlich. Insbesondere kleine Obstbaumalleen an Feldwegen sind mitunter nur Insidern bekannt.

Bitte helfen Sie bei der Erfassung mit und melden Sie der unteren Naturschutzbehörde potentielle Standorte.

Kontakt:
Untere Naturschutzbehörde
03628 738-661
umweltamt@ilm-kreis.de

Quellen:
Thüringer Naturschutzgesetz: Naturschutzrecht | Thüringer Umweltministerium (thueringen.de)
Brückmann, Katharina (Hrsg.): Alleen in Europa - Gestern, Heute und Morgen
Deutsche Alleenstraße: www.allenstrasse.com
BUND Mecklenburg-Vorpommern: www.bund-mv.de --> Themen „Alleen“

► STELLENAUSSCHREIBUNG FÜR EINE STELLE ALS SACHBEARBEITER HANDEL/GASTSTÄTTEN/REISEGEWERBE/BEWACHER (M/W/D)

Im Ordnungs- und Gewerbeamt des Landratsamtes IIm-Kreis ist ab voraussichtlich 01.01.2022

1 Stelle als Sachbearbeiter Handel/ Gaststätten/Reisegewerbe/Bewacher (m/w/d)

zu besetzen.

Die Besetzung erfolgt in den ersten 6 Monaten befristet zum Zwecke der Erprobung.

Folgende Aufgaben sind im Wesentlichen zu erfüllen:

- Allgemeine Beratung Gewerbetreibender
- Entgegennahme und Bestätigung von Gewerbeanzeigen
- Erteilung, Erweiterung, Versagung und Entziehung von Reisegewerbekarten
- Erteilung von Auskünften aus dem Gewerberegister
- Vollzug des Thüringer Gaststättengesetzes (u. a. Festsetzungen, Verkürzungen und Verlängerungen von Sperrzeiten)
- Festsetzungsverfahren für Märkte
- Vollzug bewachungsrechtlicher Vorschriften (u. a. Erteilung, Versagung, Widerruf und Rücknahme von Erlaubnissen für Bewachungsunternehmen, Überprüfung von zur Einstellung vorgesehenem Wachpersonal, Pflege des nationalen Bewacherregisters)
- Ahndung von Ordnungswidrigkeitenverfahren nach Gewerbeordnung, Thüringer Gaststättengesetz, Thüringer Nichtraucherschutzgesetz sowie einschlägigen Verordnungen bis zur Abgabe an die zentrale Bußgeldstelle
- Kontrollaufgaben im Außendienst in den vorgenannten Bereichen
- Fertigung von Statistiken und Analysen

Erwartet werden:

- Abgeschlossene Berufsausbildung als Verwaltungsfachangestellte/r, FL I oder vergleichbarer Abschluss
- Anwendungsbereite Kenntnisse im Gewerbe-, Verwaltungsverfahren-, Verwaltungsvollstreckungs- und Ordnungswidrigkeitsrecht
- Durchsetzungsvermögen und Verhandlungsgeschick

- Bereitschaft zu bürger- und teamorientiertem Arbeiten sowie zur Weiterbildung
- Bereitschaft zum Dienst außerhalb regulärer Arbeitszeiten
- Computerkenntnisse und sicherer Umgang mit Microsoft Office-Anwendungen
- Führerschein für PKW

Die Bezahlung erfolgt in der Entgeltgruppe 9a des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD).

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung besonders bevorzugt.

Schriftliche Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen (Lebenslauf, Schulabschluss- und Ausbildungszeugnisse usw.) sind im verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Stellenausschreibung 2021/56“ bis zum **22.12.2021** an folgende Adresse zu richten:

Landratsamt IIm-Kreis
Personalamt
Ritterstraße 14
99310 Arnstadt

Bewerbungskosten werden nicht erstattet. Die Bewerbungsunterlagen verbleiben beim IIm-Kreis und werden nur zurückgesandt, wenn den Unterlagen ein adressierter und ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt ist. Die Unterlagen nicht berücksichtigter Bewerber (m/w/d) werden nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens vernichtet.

Ihre Datenschutzrechte ergeben sich aus der DSGVO und dem Thüringer Datenschutzgesetz. Personenbezogene Daten werden ausschließlich für das Auswahl- und Stellenbesetzungsverfahren verwendet, für die Dauer des Verfahrens gespeichert und nach dessen Abschluss gelöscht. Nähere Informationen zur Erhebung personenbezogener Daten (Merkblatt) sind auf der Homepage des IIm-Kreises unter www.ilmkreis.de/merkblattpsa dargestellt.

P. Enders
Landrätin

► STELLENAUSSCHREIBUNG FÜR EINE STELLE ALS SOZIALARBEITER SOZIALE BETREUUNG UND BERATUNG ANERKANNTER FLÜCHTLINGE (M/W/D)

Im Sozialamt des Landratsamtes IIm-Kreis (in Zusammenarbeit mit dem Jobcenter) ist baldmöglichst unter dem Vorbehalt der weiteren Bewilligung von Fördermitteln

1 Stelle als Sozialarbeiter Soziale Betreuung und Beratung anerkannter Flüchtlinge (m/w/d)

befristet bis zum 31.12.2022 zu besetzen.

Folgende Aufgaben sind im Wesentlichen zu erfüllen:

- Qualifizierte migrationsspezifische soziale Beratung und Betreuung von anerkannten Flüchtlingen, insbesondere:
 - Vermittlung von grundlegenden Informationen zum sozialen Leben sowie zu unverzichtbaren kulturellen Standards des Zusammenlebens in Deutschland
 - Orientierungshilfen zur eigenverantwortlichen Lebensgestaltung sowie aktive Hilfestellung bei der Bewältigung von unterschiedlichen Problemen des Alltags

- Hilfe beim Zugang zu Behörden, Fachdiensten sowie sonstigen der Integration dienlichen Angeboten und Leistungen
- Beratung zur Lösung sozialer Konflikte sowie Hilfe und Beratung in Gewaltsituationen
- Förderung des gedeihlichen Miteinanders von Zugewanderten und Aufnahmegesellschaft
- Informationen sowie Unterstützung bei der Beantragung existenzsichernder Hilfen, z. B. Leistungen nach dem SGB II, SGB XII
- Hilfe beim Zugang zur Gesundheitsfürsorge
- Hilfe beim Zugang zu Kindertagesstätten sowie den einschlägigen Bildungseinrichtungen und Freizeitangeboten für Schüler und Erwachsene und Unterstützung z. B. bei schulischen Problemen

Weiter siehe nächste Seite >>>

▶ FORTSETZUNG STELLENAUSSCHREIBUNG FÜR EINE STELLE ALS SOZIALARBEITER SOZIALE BETREUUNG UND BERATUNG ANERKANNTER FLÜCHTLINGE (M/W/D)

Erwartet werden:

- Abschluss als Sozialarbeiter/in / Sozialpädagoge/-pädagogin bzw. vergleichbare Qualifikation
- Fremdsprachenkenntnisse (Englisch und/oder sonstige klientelbezogene Sprachen)
- Kenntnisse im Asyl-, Aufenthalts-, Asylbewerberleistungs-, Sozialhilfe- und Verwaltungsrecht sowie in angrenzenden Rechtsgebieten
- Hohe soziale und interkulturelle Kompetenz
- Selbstständige Arbeitsweise, klares Ausdrucksvermögen in Wort und Schrift sowie gute Kommunikationsfähigkeiten und Teambereitschaft
- Bereitschaft zur kontinuierlichen Weiterbildung
- Computerkenntnisse und sicherer Umgang mit Microsoft Office-Anwendungen
- Führerschein für PKW sowie Bereitschaft den privaten PKW für dienstliche Zwecke gegen Entschädigung zu nutzen

Wünschenswert wären:

- Erfahrungen in der Beratung von Menschen mit Migrationshintergrund
- Kenntnisse über Ursachen und Erscheinungsformen der Flüchtlingsbewegung sowie Lebensgewohnheiten und Glaubensfragen in den Herkunftsländern

Die Bezahlung erfolgt in der Entgeltgruppe S 11b des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD).

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung besonders bevorzugt.

Schriftliche Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen (Lebenslauf, Schulabschluss- und Ausbildungszeugnisse usw.) sind im verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Stellenausschreibung 2021/55“ bis zum **22.12.2021** an folgende Adresse zu richten:

Landratsamt IIm-Kreis
Personalamt
Ritterstraße 14
99310 Arnstadt

Bewerbungskosten werden nicht erstattet. Die Bewerbungsunterlagen verbleiben beim IIm-Kreis und werden nur zurückgesandt, wenn den Unterlagen ein adressierter und ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt ist. Die Unterlagen nicht berücksichtigter Bewerber (m/w/d) werden nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens vernichtet.

Ihre Datenschutzrechte ergeben sich aus der DSGVO und dem Thüringer Datenschutzgesetz. Personenbezogene Daten werden ausschließlich für das Auswahl- und Stellenbesetzungsverfahren verwendet, für die Dauer des Verfahrens gespeichert und nach dessen Abschluss gelöscht. Nähere Informationen zur Erhebung personenbezogener Daten (Merkblatt) sind auf der Homepage des IIm-Kreises unter www.ilm-kreis.de/merkblattpsa dargestellt.

P. Enders
Landrätin

INFORMATIONEN ZUM BREITBANDAUSBAU IM ILM-KREIS

Nochmalige Chance zum Abschluss von Eigentümererklärungen

Mit dem Spatenstich am 08.09.2021 hat der IIm-Kreis den Ausbau des geförderten Breitbandnetzes im Landkreis gestartet. Priorisiert sind in erster Linie Schulen und Gewerbebindungen. Parallel dazu werden aber auch die privaten Hausanschlüsse versorgt.

Im Zuge der Planungen des Breitbandausbaus holte die Thüringer Netkom, als beauftragtes Unternehmen, im Juli und August 2021 die sogenannten Eigentümererklärungen (EEG) ein. Die Planungs-

und Adressanpassungen sind inzwischen durch den Bund endgültig anerkannt und festgelegt, sodass für die Thüringer Netkom nun die Möglichkeit besteht, die Eigentümer der noch offenen Adressen zu informieren und die EEG abgeben zu lassen.

Das Landratsamt IIm-Kreis empfiehlt allen Eigentümern, die vom geförderten Ausbau profitieren können, diesen kostenfreien Anschluss zu bestellen. Ein entsprechendes Schreiben des Landratsamtes wurde bereits im Juni diesen

Jahres erstmals an die betroffenen Eigentümer versandt. Nun besteht noch einmal die Chance diesen kostenfreien Anschluss zu beauftragen, sofern dies im Sommer noch nicht geschehen ist. Eine spätere Beauftragung ist kostenpflichtig.

Mit der Abgabe der EEG erhalten die Eigentümer gleich mehrere Vorteile:

- garantierter Anschluss an das Breitband (1 Gbit) im Projektzeitraum
- keine Betreiber-Vorverträge und Neutralität bei

der Wahl des Internetdienstanbieters

- zukunftsfähiges Netz aufgrund Glasfaseranschluss
- verlässliches und transparentes Ausbaurverfahren sowie regelmäßige Informationen

Weitere Informationen zum Breitbandausbau im IIm-Kreis erhalten Sie unter

<https://www.ilm-kreis.de/Wirtschaft/Breitband/>



► AUSSCHREIBUNG ZUM VERKAUF EINER DICKENHOBELMASCHINE

Ausschreibung

Das Landratsamt des IIm-Kreises beabsichtigt ein

Dickenhobelmaschine

aus seinem Bestand meistbietend zu verkaufen.

Technische Daten:

- Hersteller: Rudolf Flath KG Maschinenfabrik, Olbernhau 1
- Baujahr: 1968
- Gewicht: ca. 850 kg
- Hobelbreite: ca. 60 cm
- Maschinenmaße: Länge: 120 cm
Breite: 110 cm
Höhe: 100 cm
- Stromanschluss: 350 V 50 Hz Kraftstrom mit Stern-Dreieckschaltung
- Anschlusswert: 7,5 kW
- Zustand: gebraucht und funktionstüchtig

Weitere Auskünfte zur Dickenhobelmaschine sowie eine Besichtigung kann nach vorheriger Terminabsprache mit

Herrn Michael Hahn, Tel.-Nr.: 03628/582818

erfolgen.

Der Käufer wird darauf hingewiesen, dass die Dickenhobelmaschine eigenständig zu verladen und auf eigene Kosten abzuholen ist.

Nach Öffnung und Auswertung der Angebote durch die Kämmererei werden die zu berücksichtigten Bieter benachrichtigt. Hierzu ist es notwendig eine Telefon-Nr. oder eine E-mail Adresse mit dem Angebot anzugeben.

Angebote richten Sie bitte in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „**Dickenhobelmaschine**“ bis **spätestens 14.12.2021** an

Landratsamt IIm-Kreis
Kämmererei
Frau Lange
Ritterstraße 14
99310 Arnstadt.

**gez. Theodor
Leiter der Kämmererei**

► AUSSCHREIBUNG ZUM VERKAUF EINER ABRICHTHOBELMASCHINE

Ausschreibung

Das Landratsamt des IIm-Kreises beabsichtigt eine

Abrichthobelmaschine

aus seinem Bestand meistbietend zu verkaufen.

Technische Daten:

- Hersteller: Ripperger & Schilling Holzbearbeitungsmaschinen- u. Werkzeugfabrik Erfurt
- Baujahr: ca. 1920 (geschätzt)
- Gewicht: ca. 500 kg (geschätzt)
- Hobelbreite: ca. 35 cm
- Maschinenmaße: Länge: 200 cm
Breite: 75 cm
Höhe: 100 cm
- Stromanschluss: 380 V Kraftstrom mit Stern-Dreieckschaltung
- Zustand: gebraucht und funktionstüchtig

Weitere Auskünfte zur Abrichthobelmaschine sowie eine Besichtigung kann nach vorheriger Terminabsprache mit

Herrn Michael Hahn, Tel.-Nr.: 03628/562818

erfolgen.

Der Käufer wird darauf hingewiesen, dass die Dickenhobelmaschine eigenständig zu verladen und auf eigene Kosten abzuholen ist.

Nach Öffnung und Auswertung der Angebote durch die Kämmererei werden die zu berücksichtigten Bieter benachrichtigt. Hierzu ist es notwendig eine Telefon-Nr. oder eine E-mail Adresse mit dem Angebot anzugeben.

Angebote richten Sie bitte in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „**Abrichthobelmaschine**“ bis **spätestens 14.12.2021** an

Landratsamt IIm-Kreis
Kämmererei
Frau Lange
Ritterstraße 14
99310 Arnstadt.

**gez. Theodor
Leiter der Kämmererei**

Amtlicher Teil

BESCHLUSSÜBERSICHT DER 17. SITZUNG DES KREISTAGES DES ILM-KREISES DER WAHLPERIODE 2019 BIS 2024 AM 17. NOVEMBER 2021

Beschluss-Nr. 218/21

Resolution des Kreistages des Ilm-Kreises zum kommunalen Finanzausgleich 2022

Mit dem aktuell im Thüringer Landtag vorgelegten Gesetzentwurf des Thüringer Finanzausgleichgesetzes (ThürFAG) ab 2022 steuern die Thüringer Landkreise in eine drastische und dauerhafte Unterfinanzierung.

Der Kreistag und die Landrätin des Ilm-Kreises fordern:

- keine Kürzung der Schlüsselzuweisungen 2022 an die Landkreise gegenüber 2021
- vollständige Berücksichtigung und Ausgleich der Ausgabensteigerungen im KFA ab 2022
- eine der Thüringer Verfassung entsprechende auskömmliche finanzielle Ausgestaltung des kommunalen Finanzausgleiches ab 2022
- keine Gefährdung des Partnerschaftsgedankens im KFA zwischen den kreisangehörigen Gemeinden und den Landkreisen
- zusätzliche finanzielle zweckgebundene Mittel für notwendige Investitionen

Die geringere Schlüsselzuweisung an die Landkreise hat für den Ilm-Kreis eine Verringerung der Schlüsselzuweisung 2022 gegenüber 2021 in Höhe von 3,2 Mio. EUR zur Folge.

Ausgabensteigerungen in 2022 gegenüber 2021, u. a. im sozialen Leistungsbereich, Personalkostenbereich und beim öffentlichen Personennahverkehr finden nicht ansatzweise Berücksichtigung im neuen ThürFAG und führen zu einer weiteren Verschlechterung der finanziellen Situation des Ilm-Kreises. Zum Ausgleich des Kreishaushaltes 2022 würde dies letztendlich, nach Ausschöpfung aller Sparmaßnahmen, zu einer erheblichen und nicht zu akzeptierenden Erhöhung der Kreisumlage führen, was eine weitere Belastung der kreisangehörigen Gemeinden und Städte zur Folge hat.

Wir fordern, dass die Thüringer Landesregierung und der Thüringer Landtag seiner Verantwortung gerecht wird und beim KFA 2022 finanziell nachbessert, damit die Thüringer Landkreise Ihre Aufgaben ordnungsgemäß erledigen können. Die vorhersehbare Unruhe und der Unfrieden innerhalb der kommunalen Familie zwischen den kreisangehörigen Gemeinden und den Landkreisen kann nicht akzeptiert werden.

Der Kreistag des Ilm-Kreises

Beschluss-Nr. 219/21

1. Für den **Jugendhilfeausschuss** wird aufgrund der Änderung des Stärkeverhältnisses im Kreistag folgende Sitzverteilung festgestellt:

Fraktion linkegrünespd	3 Sitze
Fraktion CDU/FDP	3 Sitze
Fraktion FWG	2 Sitze
Fraktion AfD	1 Sitz
2. Frau Franca Fabricius und ihr Stellvertreter Herr Markus Klimpel (AfD) scheidet aus dem Jugendhilfeausschuss aus.
3. Herr Ralf Gohritz scheidet für die Fraktion AfD als Stellvertreter für Herrn Gerd Strümpfler aus dem Jugendhilfeausschuss aus.

Beschluss-Nr. 220/21

In 2. Änderung des Beschlusses des Kreistages des Ilm-Kreises Nr. 004/19 vom 18. Juni 2019 werden gemäß § 105 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 27 Abs. 2 Thüringer Kommunalordnung und § 9 Abs. 1 der Hauptsatzung des Ilm-Kreises folgende Mit-

glieder und Stellvertreter für den **Kreisausschuss** des Kreistages des Ilm-Kreises bestätigt:

1. Das Mitglied Herr Ralf Gohritz scheidet aus.
2. Für die Fraktion AfD wird Herr Dr. Jens Dietrich als Mitglied bestätigt.

Beschluss-Nr. 221/21

In 2. Änderung des Beschlusses des Kreistages des Ilm-Kreises Nr. 014/19 vom 18. Juni 2019 wird gemäß § 105 Abs. 2 in Verbindung mit § 27 Abs. 2 Thüringer Kommunalordnung die folgende Besetzung des **Ausschusses für Bau, Wirtschaft und Verkehr** des Kreistages des Ilm-Kreises mit Mitgliedern des Kreistages und deren Stellvertretern bestätigt:

1. Herr Ralf Gohritz scheidet für die Fraktion AfD als Stellvertreter für Herrn Dr. Jens Dietrich aus.
2. Herr Ralf Gohritz wird als fraktionsloses Kreistagsmitglied auf den Sitz der Fraktion AfD als Stellvertreter für Herrn Dr. Jens Dietrich bestätigt.

Beschluss-Nr. 222/21

In 3. Änderung des Beschlusses des Kreistages des Ilm-Kreises Nr. 016/19 vom 18. Juni 2019 wird gemäß § 105 Abs. 2 in Verbindung mit § 27 Abs. 2 Thüringer Kommunalordnung die folgende Besetzung des **Ausschusses für Schule, Kultur und Sport** des Kreistages des Ilm-Kreises mit Mitgliedern des Kreistages und deren Stellvertretern bestätigt:

1. Herr Ralf Gohritz scheidet für die Fraktion AfD als Mitglied aus.
2. Herr Ralf Gohritz wird als fraktionsloses Kreistagsmitglied auf den Sitz der Fraktion AfD als Mitglied bestätigt.

Beschluss-Nr. 223/21

In 2. Änderung des Beschlusses des Kreistages des Ilm-Kreises Nr. 015/19 vom 18. Juni 2019 wird gemäß § 105 Abs. 2 in Verbindung mit § 27 Abs. 2 Thüringer Kommunalordnung die folgende Besetzung des **Ausschusses für Finanzen, Struktur und Rechnungsprüfung** des Kreistages des Ilm-Kreises bestätigt:

1. Herr Sebastian Köhler scheidet als Stellvertreter für Frau Beate Misch aus.
2. Herr Prof. Dr. Benno Kaufhold wird als Stellvertreter für Frau Beate Misch bestätigt.

Beschluss-Nr. 224/21

Die 1. Änderung des Beschlusses des Kreistages des Ilm-Kreises Nr. 013/19 vom 18. Juni 2019 zur Festsetzung der Anzahl der weiteren Verbandsräte für das Verbandsmitglied Ilm-Kreis und Bestellung der weiteren Verbandsräte und deren Stellvertreter für die **Verbandsversammlung des Zweckverbandes Restabfallbehandlung Mittelthüringen** wird wie folgt bestätigt:

1. Für die weiteren Verbandsräte für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Restabfallbehandlung Mittelthüringen für das Verbandsmitglied Ilm-Kreis wird aufgrund der Änderung des Stärkeverhältnisses im Kreistag folgende Sitzverteilung festgestellt:

Fraktion linkegrünespd	1 Sitz
Fraktion CDU/FDP	1 Sitz
Fraktion FWG	1 Sitz
2. Herr Hans-Joachim Fiedler und sein Stellvertreter Herr Dr. Jens Dietrich (Fraktion AfD) scheidet aus.

3. Für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Restabfallbehandlung Mittelthüringen werden für das Verbandsmitglied IIm-Kreis folgender weiterer Verbandsrat und Stellvertreter bestellt und in die Verbandsversammlung entsendet:

Fraktion:	Mitglied:	Stellvertreter:
FWG	Herr Georg Bräutigam	Herr Hans-Christian Köllmer

Beschluss-Nr. 225/21

In 3. Änderung des Beschlusses des Kreistages des IIm-Kreises Nr. 028/19 vom 4. September 2019 werden als Mitglieder des Kuratoriums der Volkshochschule Arnstadt-Ilmenau

1. unter g) Herr Frank Geißler abberufen und Herr Jörg Thamm (Gemeinschaftsvorsitzender der VG Geratal/Plaue) berufen
u n d

2. unter h) Frau Michèle Schmidt (Außenstelle Großbreitenbach) berufen.

Beschluss-Nr. 226/21

Die Neufassung der Hauptsatzung des IIm-Kreises wird bestätigt.

Beschluss-Nr. 227/21

Die Neufassung der Geschäftsordnung für den Kreistag des IIm-Kreises wird bestätigt.

Beschluss-Nr. 228/21

Mit der Prüfung des Jahresabschlusses des Wirtschaftsjahres 2021 des Eigenbetriebes Abfallwirtschaftsbetrieb IIm-Kreis (AIK) wird die Eureos GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit Niederlassung in Dresden beauftragt.

BESCHLÜSSE BESCHLIESSENDER AUSSCHÜSSE

Kreisausschuss

Beschluss-Nr.: 026-21/16./KA (20. Oktober 2021)

Dem Vorsitzenden der AfD-Fraktion Herrn Dr. Jens Dietrich wird nach § 13 Abs. 7 der Geschäftsordnung für den Kreistag des IIm-Kreises das Rederecht zu allen Punkten der Tagesordnung der 16. Sitzung des Kreisausschusses am 20. Oktober 2021 erteilt.

Beschluss-Nr.: 027-21/16./KA (20. Oktober 2021)

Die Höhe der Einmietung der Stadt Plaue für zwei ihrer Kindergartengruppen in den Räumlichkeiten der Staatlichen Grundschule Plaue wird abweichend von der aktuell gültigen Schulanlagenentgeltordnung des IIm-Kreises vom 28.11.2001 berechnet. Im Übrigen gelten die Schulanlagenbenutzerordnung und die Schulanlagenentgeltordnung für den zu schließenden Nutzungsvertrag aber fort.

Ausschuss für Bau, Wirtschaft und Verkehr

Beschlossen in nicht öffentlicher Sitzung:

Beschluss-Nr. 067-21/19/BWV (13. September 2021)

Der Firma Grimm + Partner Fahrzeugbau GmbH & Co. KG Suhl, Sommerbergstraße 26, 98527 Suhl wird der Zuschlag für die

Lieferung eines neuen LKW für die Müllumladestation Wolfsberg erteilt.

Beschluss-Nr. 068-21/19/BWV (13. September 2021)

Der Firma MAN Truck & Bus Deutschland GmbH, Schmalwasserweg 2, 99091 Erfurt, wird der Zuschlag für die Lieferung von vier Mannschaftstransportwagen (MTW) für das Landratsamt IIm-Kreis Amt für Brand- und Katastrophenschutz erteilt.

Beschluss-Nr. 069-21/19/BWV (13. September 2021)

Der Firma Econocom Deutschland GmbH, Herriotstraße 1, 60528 Frankfurt/Main, wird der Zuschlag für einen Leasingrahmenvertrag für handelsübliche IuK Technik für den IIm-Kreis für den Zeitraum 01.10.2021 bis 30.09.2025 erteilt.

Ausschuss für Finanzen, Struktur und Rechnungsprüfung

Beschluss-Nr. 042-21/19/FSR (28. September 2021)

Die Stellen 1,0 VBE Sachbearbeiter Systemverwaltung/Springer Leistungsgewährung und 1,0 VBE Sachbearbeiter Leistungsgewährung nach dem SGB XII im Sozialamt werden zur Besetzung freigegeben.

ALLGEMEINVERFÜGUNG ZUR UMSETZUNG DES SCHULNETZPLANES IM BEREICH DER STAATLICHEN SCHULEN IN TRÄGERSCHAFT DES IIM-KREISES

Der Landkreis IIm-Kreis erlässt gemäß §§ 35 S. 2 und 41 ThürVwVfG vom 01.12.2014 (GVBl. 2014, 685), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 212, 223) i.V.m. §§ 13, 14 und 41 ThürSchulG vom 30.04.2003 (GVBl. 2003, 238), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 05.05.2021 (GVBl. S. 215) sowie des Beschlusses des Kreistages Nr. 178/21 vom 19.05.2021, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 6/2021 vom 29.06.2021 folgende

- c) Die Änderungen gelten für die Schüler der künftigen Klassenstufe 5, erstmals mit der Schulanmeldung im Jahr 2022 für das Schuljahr 2022/23.
2. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1. wird angeordnet.
3. Die Allgemeinverfügung gilt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Begründung:

I.

Gemäß § 41 ThürSchulG ist der Landkreis als Schulträger für die Schulnetzplanung des IIm-Kreises zuständig.

II.

Mit Beschluss-Nr. 178/21 vom 19.05.2021 hat der Kreistag des IIm-Kreises den Schulnetzplan für die Schuljahre 2021/22 bis 2025/26 festgestellt.

Eine Änderung des Schulnetzplanes bedarf entsprechend des Thüringer Schulgesetzes des Einvernehmens des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport.

Das Ministerium erteilte mit Schreiben, eingegangen im Landratsamt IIm-Kreis am 03.11.2021, gemäß § 14 Abs. 1 ThürSchulG in Bezug auf Ziffer 1. sein Einvernehmen.

Die Aufhebung der Schulbezirke der Regelschulen erfolgt zum Schuljahr 2022/23. In diesem Sinne stellt der IIm-Kreis auf Ebene der Regelschulen dann einen geschlossenen und gemeinsamen Schulbezirk dar.

Allgemeinverfügung zur Umsetzung des Schulnetzplanes im Bereich der Staatlichen Schulen in Trägerschaft des IIm-Kreises

1. Das Schulnetz wird ab dem Schuljahr 2022/23 wie folgt geändert:
- a) Die Schulbezirke der Staatlichen Regelschulen des IIm-Kreises werden zum 31.07.2022 aufgehoben.
- b) Mit Wirkung vom 01.08.2022 gilt das Gebiet des IIm-Kreises als gemeinsamer Schulbezirk. Dies gilt auch für die Ortsteile Stützerbach und Frauenwald (mit Allzunah) der Stadt Ilmenau aus dem ehemaligen Schulbezirk der seit dem 01.01.2019 zur Stadt Suhl gehörenden ImPULS-Schule Staatliche Regelschule Schmiedefeld sowie für den Ortsteil Gossel der Gemeinde Geratal.

Die bisherigen Schulbezirke werden damit ehemalige Schulbezirke, die weiterhin zur Organisation der Schülerbeförderung gemäß § 4 Thüringer Schulfinanzierungsgesetz sowie zur Schülerzahlprognose herangezogen werden.

Einen zusätzlichen Rahmen bilden zudem die nun im Schulnetzplan festgelegten Aufnahmekapazitäten.

Der Ilm-Kreis erprobt diesen gemeinsamen Schulbezirk der Regelschulen zunächst und evaluiert den Prozess im Rahmen der Geltungsdauer des Schulnetzplanes bis zum Schuljahr 2025/26. Die Orte Stützerbach und Frauenwald (mit Allzunah) gehörten bisher dem Schulbezirk der ImPULS-Schule Staatliche Regelschule Schmiedefeld an. Schmiedefeld wechselte jedoch 01.01.2019 in die Gebietszugehörigkeit der kreisfreien Stadt Suhl. Der Ort Gossel hingegen ist bereits seit 1994 dem Ilm-Kreis zugehörig und seit dem 01.01.2019 Ortsteil der Gemeinde Geratal. Dementsprechend wird die kommunale Gebietskulisse des Ilm-Kreises nun insgesamt für die Staatlichen Regelschulen ein gemeinsamer Schulbezirk.

Die sofortige Vollziehung der Festlegungen war im überwiegenden öffentlichen Interesse in Bezug auf die Planung schulorganisatorischer Abläufe, wie bspw. der Schulanmeldungen, sowie die Rechtsklarheit für Eltern, Schüler- und Lehrerschaft im Hinblick auf die relevanten Schuljahre anzuordnen.

Gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Gestaltung und Realisierung eines für den im Gebiet des Ilm-Kreises wirksamen Schulnetzplanes muss ein davon ggf. abweichendes Interesse einzelner Personen des betroffenen Adressatenkreises zurückstehen. Die Anordnung ist erforderlich, um die Umsetzung des Schulnetzplanes zum Schuljahr 2022/2023 zu garantieren. Anderenfalls könnten einzelne Adressaten dieser Allgemeinverfügung auf Grund ihres Widerspruchsrechts die Umsetzung bis zum bestands- bzw. rechtskräftigen Abschluss eines Widerspruchs- oder Klageverfahrens verhindern und damit das überwiegende öffentliche Interesse unterlaufen.

ALLGEMEINVERFÜGUNG ZUR UMSETZUNG DES SCHULNETZPLANES IM BEREICH DER STAATLICHEN SCHULEN IN TRÄGERSCHAFT DES ILM-KREISES

Der Landkreis Ilm-Kreis erlässt gemäß §§ 35 S. 2 und 41 ThürVwVfG vom 01.12.2014 (GVBl. 2014, 685), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 212, 223) i.V.m. §§ 13, 14 und 41 ThürSchulG vom 30.04.2003 (GVBl. 2003, 238), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 05.05.2021 (GVBl. S. 215) sowie des Beschlusses des Kreistages Nr. 178/21 vom 19.05.2021, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 6/2021 vom 29.06.2021 folgende

Allgemeinverfügung zur Umsetzung des Schulnetzplanes im Bereich der Staatlichen Schulen in Trägerschaft des Ilm-Kreises

1. Das Schulnetz wird ab dem Schuljahr 2023/24 wie folgt geändert:
 - a) Der Schulbezirk der Staatlichen Grundschule „An der Burglehne“ Gräfenroda, Zum Wolfstal 48, 99330 Geratal OT Gräfenroda wird zum 01.08.2023 um den Ortsteil Gehlberg der kreisfreien Stadt Suhl eingeschränkt.
 - b) Der Schulbezirk der Staatlichen Grundschule „An der Burglehne“ Gräfenroda, Zum Wolfstal 48, 99330 Geratal OT Gräfenroda wird zum 01.08.2023 um den Ortsteil Gossel der Gemeinde Geratal erweitert.
 - c) Der Schulbezirk der Staatlichen Grundschule „Grundschule am Rennsteig“ Stützerbach, Gläseralstraße 13, 98694 Ilmenau OT Stützerbach wird zum 01.08.2023 um die Ortsteile Schmiedefeld am Rennsteig und Vesser der kreisfreien Stadt Suhl eingeschränkt.
 - d) Die Änderungen gelten für die Schüler der künftigen Klassenstufe 1, erstmals mit der Schulanmeldung im Jahr 2022 für das Schuljahr 2023/24.

Die Allgemeinverfügung darf öffentlich bekannt gemacht werden, da eine Bekanntgabe an die einzelnen Beteiligten nach § 41 Abs. 3 Satz 2 ThürVwVfG untunlich wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach deren öffentlicher Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist entweder schriftlich oder zur Niederschrift beim Ilm-Kreis, Landratsamt, Schulverwaltungsamt, Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt einzulegen oder auf elektronischem Wege durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz zu erheben. Die De-Mail-Adresse des Ilm-Kreises lautet: poststelle@ilm-kreis.de-mail.de.

Hinweise

Der Widerspruch hat wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Die Wiederherstellung dieser kann beim Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2 a, 99425 Weimar, beantragt werden.

Die Allgemeinverfügung mit Begründung, der zugrundeliegende Beschluss des Kreistages des Ilm-Kreises Nr. 178/21 vom 19.05.2021 und dessen Bekanntmachung sowie das Einvernehmen des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport können im Rahmen der Widerspruchsfrist zu den Sprechzeiten:

Dienstag 08:30 - 11:30 Uhr
13:00 - 18:00 Uhr

Donnerstag 08:30 - 11:30 Uhr

im Schulverwaltungsamt, Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt im Zimmer 309 eingesehen werden.

Arnstadt, den 19.11.2021

Petra Enders
Landrätin

- Siegel -

2. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1. wird angeordnet.
3. Die Allgemeinverfügung gilt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Begründung:

I.

Gemäß § 41 ThürSchulG ist der Landkreis als Schulträger für die Schulnetzplanung des Ilm-Kreises zuständig.

II.

Mit Beschluss-Nr. 178/21 vom 19.05.2021 hat der Kreistag des Ilm-Kreises den Schulnetzplan für die Schuljahre 2021/22 bis 2025/26 festgestellt.

Eine Änderung des Schulnetzplanes bedarf entsprechend des Thüringer Schulgesetzes des Einvernehmens des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport.

Das Ministerium erteilte mit Schreiben, eingegangen im Landratsamt Ilm-Kreis am 03.11.2021, gemäß § 14 Abs. 1 ThürSchulG in Bezug auf Ziffer 1. sein Einvernehmen.

Die Orte Gehlberg und Schmiedefeld gehören seit dem 01.01.2019 nicht mehr dem Ilm-Kreis, sondern der Stadt Suhl an. Der Ort Vesser hatte sich bereits zum 01.04.1994 der Stadt Suhl angeschlossen. Auch gehört der Ort Gossel schon seit 1994 nicht mehr dem Landkreis Gotha, sondern dem Ilm-Kreis an. Seit dem 01.01.2019 ist er der Gemeinde Geratal zugehörig. Dem entsprechend werden die Schulbezirke der Grundschulen „An der Burglehne“ Gräfenroda und „Grundschule am Rennsteig“ Stützerbach nach der kommunalen Gebietszugehörigkeit aktualisiert.

Die sofortige Vollziehung der Festlegungen war im überwiegenden öffentlichen Interesse in Bezug auf die Planung schulorganisatorischer Abläufe, wie bspw. der Schulanmeldungen, sowie die Rechtsklarheit für Eltern, Schüler- und Lehrerschaft im Hinblick auf die relevanten Schuljahre anzuordnen.

Gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Gestaltung und Realisierung eines für den im Gebiet des IIm-Kreises wirksamen Schulnetzplanes muss ein davon ggf. abweichendes Interesse einzelner Personen des betroffenen Adressatenkreises zurückstehen. Die Anordnung ist erforderlich, um die Umsetzung des Schulnetzplanes zum Schuljahr 2023/2024 zu garantieren. Anderenfalls könnten einzelne Adressaten dieser Allgemeinverfügung auf Grund ihres Widerspruchsrechts die Umsetzung bis zum bestands- bzw. rechtskräftigen Abschluss eines Widerspruchs- oder Klageverfahrens verhindern und damit das überwiegende öffentliche Interesse unterlaufen.

Die Allgemeinverfügung darf öffentlich bekannt gemacht werden, da eine Bekanntgabe an die einzelnen Beteiligten nach § 41 Abs. 3 Satz 2 ThürVwVfG untunlich wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach deren öffentlicher Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist entweder schriftlich oder zur Niederschrift beim IIm-Kreis, Landratsamt, Schulverwaltungsamt, Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt einzulegen oder auf elektronischem Wege durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz zu erheben. Die De-Mail-Adresse des IIm-Kreises lautet:

poststelle@ilm-kreis.de-mail.de.

Hinweise

Der Widerspruch hat wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Die Wiederherstellung dieser kann beim Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2 a, 99425 Weimar, beantragt werden.

Die Allgemeinverfügung mit Begründung, der zugrundeliegende Beschluss des Kreistages des IIm-Kreises Nr. 178/21 vom 19.05.2021 und dessen Bekanntmachung sowie das Einvernehmen des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport können im Rahmen der Widerspruchsfrist zu den Sprechzeiten:

Dienstag 08:30 - 11:30 Uhr
13:00 - 18:00 Uhr

Donnerstag 08:30 - 11:30 Uhr

im Schulverwaltungsamt, Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt im Zimmer 309 eingesehen werden.

Arnstadt, den 19.11.2021

Petra Enders
Landrätin

- Siegel -

BESCHLUSS-NR. 7/2021 DER 11. SITZUNG DES BETRIEBSAUSSCHUSSES DES ABFALLWIRTSCHAFTSBETRIEBES ILM-KREIS DER WAHLPERIODE 2019 - 2024 AM 4. NOVEMBER 2021

Der Betriebsausschuss des Abfallwirtschaftsbetriebes IIm-Kreis empfiehlt dem Kreistag des IIm-Kreises zum Beschluss:

Der Betriebsausschuss des AIK empfiehlt dem Kreistag des IIm-Kreises die Feststellung des Wirtschaftsplanes 2022 gemäß Anlage zum Beschluss.

P. Enders

Landrätin und Vorsitzende des Betriebsausschusses AIK

BESCHLUSS-NR. 8/2021 DER 11. SITZUNG DES BETRIEBSAUSSCHUSSES DES ABFALLWIRTSCHAFTSBETRIEBES ILM-KREIS DER WAHLPERIODE 2019 - 2024 AM 4. NOVEMBER 2021

Der Betriebsausschuss des AIK beschließt:

Der Abfallwirtschaftsbetrieb IIm-Kreis beantragt die Mitgliedschaft im Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) gemäß Satzung des Vereins.

Die Beitrittserklärung soll nach Möglichkeit zum 01.01.2022 wirksam werden.

P. Enders

Landrätin und Vorsitzende des Betriebsausschusses AIK

EINLADUNG ZUR I. VERBANDSVERSAMMLUNG 2022 DES WASSER-/ABWASSERZWECKVERBANDES ARNSTADT UND UMGEBUNG



Einladung

Die **I. Verbandsversammlung 2022** des Wasser-/Abwasserzweckverbandes Arnstadt und Umgebung findet statt am **Donnerstag, 13. Januar 2022**, in der **Verbandskläranlage Arnstadt** (Sitzungssaal), Am Schwimmbad, Gemeinde Amt Wachsenburg (Ichttershausen). **Der öffentliche Teil dieser Sitzung beginnt um 17:00 Uhr.**

Tagesordnung:

I. Nichtöffentlicher Teil

II. **Öffentlicher Teil:**

TOP 1 Eröffnung des öffentlichen Sitzungsteils der I. Verbandsversammlung 2022 mit Informationen zur Beschlussfähigkeit sowie zur (Bestätigung der) Tagesordnung

- TOP 2 Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (GS-EWS)
- TOP 3 Bestätigung einer Eilentscheidung des Verbandsvorsitzenden: Ankündigungsbeschluss Entgeltserhöhung
- TOP 4 Beschluss des Wirtschaftsplanes 2022 des Wasser-/Abwasserzweckverbandes Arnstadt und Umgebung bzw. des Eigenbetriebes
- TOP 5 Beschluss der Haushaltssatzung 2022 des Wasser-/Abwasserzweckverbandes Arnstadt und Umgebung
- TOP 6 Satzung zur Änderung der Teilbeitragssatzung für Ortssammler, Hauptsammler, Rückhalteeinrichtungen, Kläranlagen und Grundstücksanschlüsse zur Entwässerungssatzung (TBS-EWS)

- TOP 7 IV. Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes (ABK) 2020 - 1. Änderung (Stand Oktober 2021)
- TOP 8 Sonstiges
- TOP 9 Bürgeranfragen

Aufgrund der Maßnahmen zur Eindämmung der SARS-CoV 2-Pandemie wird die **Anzahl der Besucher** (Bürger) für die I. Verbandsversammlung 2022 **auf maximal drei (3) externe Personen begrenzt**. Es ist nicht damit zu rechnen, dass sich das Infektionsgeschehen bis zum Termin maßgeblich reduziert. Deshalb habe ich unabhängig von der aktuellen Geltungsdauer der ThürSARS-CoV-2-lfS-MaßnVO vom 24. November 2021

ANKÜNDIGUNGSBESCHLUSS ENTGELTSERHÖHUNG

Der Verbandsvorsitzende des Wasser-/Abwasserzweckverbandes Arnstadt und Umgebung kündigt im Wege der Eilentscheidung gemäß § 30 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) bzw. § 33 Absatz 2 Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) folgende Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung im Wasser-/Abwasserzweckverband Arnstadt und Umgebung (Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung - GS-EWS) an:

1. § 2 Absatz 3 erhält folgende neue Fassung:
„(3) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit

Dauerdurchfluss Q ₃ (nach MID 2004/22/ EG*)	bis 31. Dezember 2021	ab 01. Januar 2022
bis 4,0 m ³ /h	7,00 €/Monat	9,00 €/Monat
bis 6,3 m ³ /h (ab 01.01.2014)	9,80 €/Monat	12,60 €/Monat
bis 10,0 m ³ /h	16,80 €/Monat	21,60 €/Monat
bis 15,0 m ³ /h	28,00 €/Monat	36,00 €/Monat
bis 25,0 m ³ /h (DN 40/50)	42,00 €/Monat	54,00 €/Monat
bis 40,0 m ³ /h (DN 50/65)	70,00 €/Monat	90,00 €/Monat
bis 63,0 m ³ /h (DN 65/80)	112,00 €/Monat	144,00 €/Monat
bis 100,0 m ³ /h (DN 80/100)	168,00 €/Monat	216,00 €/Monat
bis 160,0 m ³ /h (DN 100/125)	280,00 €/Monat	360,00 €/Monat
bis 250,0 m ³ /h (DN 150)	420,00 €/Monat	540,00 €/Monat

BEKANNTMACHUNG DES WASSER-/ABWASSERZWECK- VERBANDES ARNSTADT ZU ENTSORGUNGSTERMINEN FÜR FÄKALSCHLAMMENTSORGUNG

Der Wasser-/Abwasserzweckverband Arnstadt und Umgebung gibt gemäß § 14 Abs. 3 der Entwässerungssatzung - EWS - vom 26.05.2003 (Amtsblatt des IIm-Kreises vom 21.10.2003), zuletzt geändert durch Satzung vom 17.11.2014 (Amtsblatt des IIm-Kreises vom 02.12.2014), die Entsorgungszeiträume für die geordnete Fäkalschlamm Entsorgung im Verbandsgebiet für den Monat Januar 2022 bekannt.
Bitte beachten Sie, dass in einzelnen Fällen aus organisatorischen Gründen Terminänderungen erforderlich sein können. Auskunft hierzu erhalten Sie bei unserem Bereich Abwasser unter Telefon 03628 6147-0.

für die I. Verbandsversammlung 2022 3G angeordnet, d. h. Beschränkung des Zugangs auf geimpfte Personen, genesene Personen und asymptomatische Personen, die den Nachweis eines negativen Ergebnisses einer Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen; die zugrundeliegende Testung darf bei einem Nachweis mittels Antigen-Schnelltest nicht älter als 24 Stunden sein, mittels eines PCR-Tests nicht länger als 48 Stunden oder mittels eines Tests mit einem alternativen Nukleinsäure-Amplifikationsverfahren nicht länger als 24 Stunden zurückliegen.

gez. **Petermann**
Verbandsvorsitzender



- * MID - Measuring Instruments Directive - Europäische Messgeräte Richtlinie
DN - Durchmesser
- 2. § 3 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:
„Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt bis 31. Dezember 2021 2,54 €
ab dem 01. Januar 2022 2,68 €“
pro Kubikmeter Abwasser.“
- 3. § 3 Absatz 5 Satz 1 bis 3 werden gestrichen und durch folgende neue Sätze 1 und 2 ersetzt:
(5) Für Grundstücke, die an das Kanalnetz, aber nicht an eine Sammelkläranlage angeschlossen sind, von denen aber eine Vorklärung in einer Grundstückskleinkläranlage verlangt wird (Teileinleiter), beträgt die Einleitungsgebühr bis zum 31. Dezember 2021 2,26 € pro Kubikmeter Abwasser. Ab dem 01. Januar 2022 beträgt die Einleitungsgebühr für Teileinleiter 2,39 € pro Kubikmeter Abwasser.
- 4. § 4 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:
„(2) Die Gebühr beträgt bis zum 31. Dezember 2021 45,00 € und ab dem 01. Januar 2022 48,00 € pro Kubikmeter Abwasser bzw. Fäkalschlamm aus einer Grundstückskläranlage.“
- 5. § 4 Absatz 3 erhält folgende neue Fassung:
„(3) Die Gebühr beträgt bis zum 31. Dezember 2021 24,00 € und ab dem 01. Januar 2022 28,00 € pro Kubikmeter Abwasser bzw. Fäkalschlamm aus einer abflusslosen Grube.“

Ausgefertigt:
Arnstadt, 26. November 2021
Petermann
Verbandsvorsitzender

[Siegel]



Die Entsorgung wird durchgeführt
17.01.2022 bis 21.01.2022 Werningsleben
24.01.2022 bis 28.01.2022 Gügleben

Bitte ermöglichen Sie uns über Nachbarn bzw. andere Personen den Zutritt zu Ihrer Grundstückskläranlage, wenn Sie an dem für Ihren Wohnort vorgesehenen Entsorgungstermin nicht zu Hause sind.

Die Werkleitung

BEKANNTMACHUNGEN DES ZWECKVERBANDES WASSER- UND ABWASSER-VERBAND ILMENAU

(1) Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS-WBS)

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau hat in ihrer Sitzung am 18.11.2021 mit Beschluss Nr. 08/2021 die 10. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung vom 28.01.2003 beschlossen. Mit Schreiben vom 22.11.2021 hat das Landratsamt des IIm-Kreises der Veröffentlichung der nachfolgenden abgedruckten 10. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes Wasser und Abwasser-Verband Ilmenau vom 28.01.2003 zugestimmt:

Aufgrund der §§ 20 Abs. 1 und 2 und 23 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194), der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115) und der §§ 1, 2, 10, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) erlässt der Zweckverband Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau folgende Satzung:

10. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (GS-WBS) vom 28.01.2003

I. Änderung

§ 3 Verbrauchsgebühr wird wie folgt geändert:

- a) § 3 Abs. (3) wird wie folgt geändert:
Alt: „Die Gebühr beträgt 2,49 EUR pro cbm entnommenen Wassers zuzüglich gesetzliche Umsatzsteuer (ermäßigter Steuersatz).“
Neu: „Die Gebühr beträgt 2,53 EUR pro cbm entnommenen Wassers zuzüglich gesetzliche Umsatzsteuer (ermäßigter Steuersatz).“
- b) § 3 Abs. (4) wird wie folgt geändert:
Alt: „Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 2,49 EUR pro cbm entnommenen Wassers zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer (ermäßigter Steuersatz).“
Neu: „Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 2,53 EUR pro cbm entnommenen Wassers zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer (ermäßigter Steuersatz).“

II. In-Kraft-Treten:

Die 10. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (GS-WBS) vom 28.01.2003 tritt am 01.01.2022 in Kraft.

ausgefertigt Ilmenau, den 23.11.2021

Dr. Schultheiß

Verbandsvorsitzender

Hinweis:

Verstöße im Sinne der Verletzung von Verfahrensvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Zweckverband schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Absatz 4 ThürKO.

(2) Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungs- und Fäkalsatzung (GS-EWS/FES)

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau hat in ihrer Sitzung am 18.11.2021 mit Beschluss Nr. 09/2021 die 23. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungs- und Fäkalsatzung vom 28.01.2003 beschlossen. Mit Schreiben vom 22.11.2021 hat das Landratsamt des IIm-Kreises der Veröffentlichung der nachfolgenden abgedruckten 23. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungs- und Fäkalsatzung des Zweckverbandes Wasser und Abwasser-Verband Ilmenau vom 28.01.2003 zugestimmt:

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2, 21 und 23 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194), der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115) und der §§ 1, 2, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) erlässt der Zweckverband Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau folgende Satzung:

23. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungs- und Fäkalsatzung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (GS-EWS/FES) vom 28.01.2003

I. Änderung

1. § 3 Einleitungsgebühr wird wie folgt geändert:
 § 3 Abs. (1) wird wie folgt geändert:
Alt: „¹Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.
²Die Einleitungsgebühr für die Entsorgung des Abwassers über das öffentliche Kanalnetz und über die zentrale Kläranlage (Volleinleiter) beträgt
 2,66 EUR pro cbm Abwasser.“
Neu: „¹Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.
²Die Einleitungsgebühr für die Entsorgung des Abwassers über das öffentliche Kanalnetz und über die zentrale Kläranlage (Volleinleiter) beträgt
 2,69 EUR pro cbm Abwasser.“
2. § 4 Beseitigungsgebühr wird wie folgt geändert:
 - a) § 4 Abs. (2) wird wie folgt geändert:
Alt: „Die Gebühr beträgt 69,84 Euro pro cbm Fäkalschlamm aus einer Grundstückskläranlage.“
Neu: „Die Gebühr beträgt 62,78 EUR pro cbm Fäkalschlamm aus einer Grundstückskläranlage.“
 - b) § 4 Abs. (3) wird wie folgt geändert:
Alt: „Die Gebühr beträgt 32,92 Euro pro cbm Abwasser aus einer abflusslosen Grube.“
Neu: „Die Gebühr beträgt 31,99 EUR pro cbm Abwasser aus einer abflusslosen Grube.“

II. In-Kraft-Treten:

Die 23. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungs- und Fäkalsatzung des Zweckverbandes Wasser- und

Abwasser-Verband Ilmenau (GS-EWS/FES) vom 28.01.2003 tritt am 01.01.2022 in Kraft.

ausgefertigt Ilmenau, den 23.11.2021

Dr. Schultheiß
Verbandsvorsitzender

Hinweis:

Verstöße im Sinne der Verletzung von Verfahrensvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Zweckverband schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Absatz 4 ThürKO.

(3) Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung (GS-NSW)

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau hat in ihrer Sitzung am 18.11.2021 mit Beschluss Nr. 11/2021 die 3. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung (GS-NSW) vom 20.10.2010 beschlossen. Mit Schreiben vom 22.11.2021 hat das Landratsamt des Ilm-Kreises der Veröffentlichung der nachfolgenden abgedruckten 3. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung (GS-NSW) vom 20.10.2010 zugestimmt:

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2, 21 und 23 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194), der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115) und der §§ 1, 2, und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) erlässt der Zweckverband Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau folgende Satzung:

3. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (GS-NSW) vom 20.10.2010

I. Änderung

§ 3 Einleitungsgebühr wird wie folgt geändert:

Alt: „¹⁴Für das Einleiten von Niederschlagswasser von Grundstücken wird jährlich eine Einleitungsgebühr in Höhe von 0,41 Euro/m²

Gebührenbemessungsfläche erhoben.“

Neu: „¹⁴Für das Einleiten von Niederschlagswasser von Grundstücken wird jährlich eine Einleitungsgebühr in Höhe von 0,44 Euro/m² Gebührenbemessungsfläche erhoben.“

II. In-Kraft-Treten:

Die 3. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (GS-NSW) tritt am 01.01.2022 in Kraft.

ausgefertigt Ilmenau, den 23.11.2021

Dr. Schultheiß
Verbandsvorsitzender

Hinweis:

Verstöße im Sinne der Verletzung von Verfahrensvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Zweckverband schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Absatz 4 ThürKO.

(4) Änderungssatzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter (Abwälzung AWAG)

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau hat in ihrer Sitzung am 18.11.2021 mit Beschluss Nr. 12/2021 die 8. Änderungssatzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter im Gebiet des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (Abwälzung AWAG) vom 23.08.2002 beschlossen. Mit Schreiben vom 22.11.2021 hat das Landratsamt des Ilm-Kreises der Veröffentlichung der nachfolgenden abgedruckten 8. Änderungssatzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter im Gebiet des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (Abwälzung AWAG) vom 23.08.2002 zugestimmt:

Aufgrund der §§ 20 Abs. 1, 21 und 23 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194), der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), des § 9 Abs. 2 Abwasserabgabengesetz (AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. August 2018 (BGBl. I S. 1327) i. V. m. § 8 Abs. 1 des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (ThürAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1993 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) sowie der §§ 1 und 2 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) erlässt der Zweckverband Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau folgende Satzung:

8. Änderungssatzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter im Gebiet des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (Abwälzung AWAG) vom 23.08.2002

I. Änderung

§ 6 Abgabesatz wird wie folgt geändert:

ALT: „(1) Der Abgabesatz nach § 5 Abs. (1) beträgt je cbm - Frischwasserverbrauch

0,65 EUR/cbm.“

NEU: „Der Abgabesatz nach § 5 Abs. (1) beträgt je cbm - Frischwasserverbrauch

0,71 EUR/cbm.“

II. In-Kraft-Treten:

Die 8. Änderungssatzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter im Gebiet des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau vom 23.08.2002 tritt am 01.01.2022 in Kraft.

ausgefertigt Ilmenau, den 23.11.2021

Dr. Schultheiß
Verbandsvorsitzender

Hinweis:

Verstöße im Sinne der Verletzung von Verfahrensvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Zweckverband schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Absatz 4 ThürKO.

(6) Haushaltssatzung 2022 des Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (WAVI) für das Wirtschaftsjahr 2022

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau hat in ihrer Sitzung am 18.11.2021 mit Beschluss Nr. 07/2021 die nachstehende Haushaltssatzung 2022 des Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau beschlossen:

Haushaltssatzung 2022 des Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (WAVI) für das Wirtschaftsjahr 2022

Auf Grund des § 55 Abs. 2 ThürKO i. V. m. § 36 ThürKGG erlässt der WAVI folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan 2022 *), für das Wirtschaftsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er weist

im Erfolgsplan:

- Bereich Trinkwasser	
Erträge in Höhe von	11.603.685,00 EUR
Aufwendungen in Höhe von	10.297.000,00 EUR
Jahresgewinn	1.306.685,00 EUR
- Bereich Abwasser	
Erträge in Höhe von	14.852.932,50 EUR
Aufwendungen in Höhe von	12.190.890,00 EUR
Jahresgewinn	2.662.042,50 EUR

im Vermögenshaushalt:

- Bereich Trinkwasser	
Einnahmen in Höhe von	10.792.000,00 EUR
Ausgaben in Höhe von	10.792.000,00 EUR
- Bereich Abwasser	
Einnahmen in Höhe von	13.615.631,00 EUR
Ausgaben in Höhe von	13.615.631,00 EUR

aus.

§ 2

Der Gesamtbetrag für Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf

5.250.000 EUR

festgesetzt. Davon entfallen auf

den Bereich Trinkwasser	4.440.000 EUR,
den Bereich Abwasser	810.000 EUR.

§ 3

Für das Wirtschaftsjahr 2022 werden Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt in Höhe von

3.701.000 EUR

festgesetzt. Davon entfallen auf

den Bereich Trinkwasser	582.000 EUR,
den Bereich Abwasser	3.119.000 EUR.

§ 4

- a. Der Verband erhebt von seinen Mitgliedern eine Beteiligung an den Betriebskosten im Bereich Abwasser in Höhe von

730.101 EUR

Die Anteile je Verbandsmitglied errechnen sich nach der festgestellten Abwassermenge in 2020.

- b. Der Verband erhebt eine Kostenbeteiligung der Straßenbausträger für Investitionskosten im Bereich Abwasser in Höhe von

692.000 EUR

- c. Der Gesamtbetrag der Aufwendungen für Sachanlagen im Vermögenshaushalt wird auf

15.399.000 EUR

festgesetzt. Davon entfallen auf

den Bereich Trinkwasser	7.949.000 EUR,
den Bereich Abwasser	7.450.000 EUR.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf

4.409.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Ausgefertigt

Ilmenau, den 23.11.2021

Dr. Schultheiß
Verbandsvorsitzender

**) hier nicht abgedruckt*

Anlage zur Haushaltssatzung und zum Wirtschaftsplan 2022 des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau

I. Genehmigungsvermerk

Mit Bescheid vom 19.11.2021 hat das Landratsamt des IIm-Kreises die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2022 des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau genehmigt.

II. Auslegungshinweise

Die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2022 des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau zusammen mit dem Wirtschaftsplan 2022 in seiner gültigen Fassung liegen in der Zeit von 31.01.2022 bis 11.02.2022 während der Dienstzeiten im kaufmännischen Bereich in den Geschäftsräumen des Verbandes öffentlich aus (Naumannstraße 21, 98693 Ilmenau).

Sprechzeiten

Montag bis Donnerstag 7:00 bis 12:00 Uhr
und 13:00 bis 15:00 Uhr

Freitag 7:00 bis 12:00 Uhr

Außerhalb der Sprechzeiten nach Terminvereinbarung

Dr. Schultheiß
Verbandsvorsitzender

(7) Feststellung Jahresabschluss 2020

Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses Nr. 04/2021 der Verbandsversammlung vom 18.11.2021 des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau über die Feststellung Jahresabschluss 2020

I. Beschlussvermerk

1. Der vorliegende und von der Schüllermann und Partner AG geprüfte und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss 2020 für den Gesamtverband wird von der Verbandsversammlung am 18. November 2021 mit einer Bilanzsumme von 203.992.006,47 EUR und einem Jahresergebnis von 3.023.272,19 EUR festgestellt. Der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 wird in Kurzform vorgelegt *).

2. Der davon im Jahresabschluss 2020 ausgewiesene Jahresüberschuss im Betriebszweig Trinkwasser in Höhe von 1.050.406,08 EUR wird den Rücklagen zugeführt.
3. Der davon im Jahresabschluss 2020 ausgewiesene Jahresüberschuss im Betriebszweig Abwasser in Höhe von 1.972.866,11 EUR wird den Rücklagen zugeführt.
4. Mit der Feststellung zum Jahresabschluss 2020 werden der Verbandsvorsitzende, der Verbandsausschuss und die Geschäftsleitung entlastet.
5. Der Beschluss über die Feststellung zum Jahresabschluss 2020 ist entsprechend der Verbandssatzung zu veröffentlichen. In der Veröffentlichung ist auf den Termin der Auslegung des Jahresabschlussberichtes hinzuweisen.
6. Die Auslegung erfolgt in den Räumen und in der Verantwortung der Geschäftsleitung.

Ilmenau, den 18.11.2021

Dr. Schultheiß

Verbandsvorsitzender

**) hier nicht abgedruckt*

II. Bestätigungsvermerk

Im Bestätigungsvermerk der Schüllermann und Partner AG wird Folgendes ausgeführt (Auszug):

„...Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss*) in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Thüringer Eigenbetriebsverordnung i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-

und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2020 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 und - vermittelt der beigefügte Lagebericht*) insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes. In allen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften des § 24 ThürEBV i. V. m. § 289 HGB und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

**) hier nicht abgedruckt*

Dreieich, 2. November 2021

Schüllermann und Partner AG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Steuerberatungsgesellschaft

Dipl.-Kfm. Sascha Gönnheimer

Wirtschaftsprüfer

Dipl.-Volksw. Rainer Reuhl

Wirtschaftsprüfer

III. Auslegungshinweis

Der Jahresabschluss 2020 einschließlich Lagebericht des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau liegt in der Zeit vom 31.01.2022 bis 11.02.2022 während der Dienstzeiten im kaufmännischen Bereich in den Geschäftsräumen des Verbandes öffentlich aus (Naumannstraße 21, 98693 Ilmenau).

Sprechzeiten

Montag bis Donnerstag

7:00 bis 12:00 Uhr
und 13:00 bis 15:00 Uhr

Freitag

7:00 bis 12:00 Uhr

Außerhalb der Sprechzeiten

nach Terminvereinbarung

Dr. Schultheiß

Verbandsvorsitzender

ALLGEMEINVERFÜGUNG - BEKÄMPFUNG DER AFRIKANISCHEN SCHWEINEPEST (ASP)

Vollzug der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrechtsakt“)

hier: Anordnung des verstärkten Monitorings bei Wildschweinen zur Früherkennung der ASP

Aufgrund des im Landkreis Meißen (Sachsen) am 13.10.2021 amtlich festgestellten Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest (ASP) beim Wildschwein erlässt das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt (VLÜA) des IIm-Kreises folgende

Allgemeinverfügung:

1. Im IIm-Kreis haben die Jagd ausübungsberechtigten ab 15. November 2021 jedes verendet aufgefundene Wildschwein (**Fall- und Unfallwild**) sowie jedes **krank** erlegte Wildschwein unverzüglich unter konkreter Angabe des Fund- bzw. Erlegungsortes (sofern möglich GPS-Daten) beim VLÜA anzuzeigen.
2. Die Jagd ausübungsberechtigten haben nach ihren Möglichkeiten bei der Kennzeichnung sowie bei der Bergung und

Beseitigung der unter Punkt 1 genannten Tierkörper nach näherer Anweisung des VLÜA mitzuwirken oder die Durchführung dieser Maßnahmen zu dulden. Das Aneignungsrecht nach § 1 Absatz 5 Bundesjagdgesetz bleibt unberührt.

3. Die sofortige Vollziehung der getroffenen Festlegungen unter Ziffern 1 und 2 wird angeordnet.
4. Der Widerruf bleibt vorbehalten.
5. Diese Allgemeinverfügung wird an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag wirksam.
6. Die Verfügung ergeht kostenfrei.

Mit freundlichen Grüßen

P. Enders

Landrätin

-Siegel-

Hinweis:

Der vollständige Inhalt der Allgemeinverfügung kann auf der Internetseite des Landratsamtes des IIm-Kreises unter Öffentliche Bekanntmachungen / IIm-Kreis (Link einfügen) sowie zu den Sprechzeiten des Landratsamtes beim VLÜA, 99310 Arnstadt, Ritterstraße 14, Raum 173 eingesehen werden.

ÄNDERUNGEN IN DER ZUSTÄNDIGKEIT DER AMTLICHEN SCHLACHTTIER- UND FLEISCHUNTERSUCHUNG AB 01.12.2021

ILM-KREIS
Landratsamt

Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt
*Untersuchungsbezirke in der Fleischuntersuchung
ab November 2021*



Amtlich tätige Tierärzte

Amtliche Fachassistenten

Vertreter

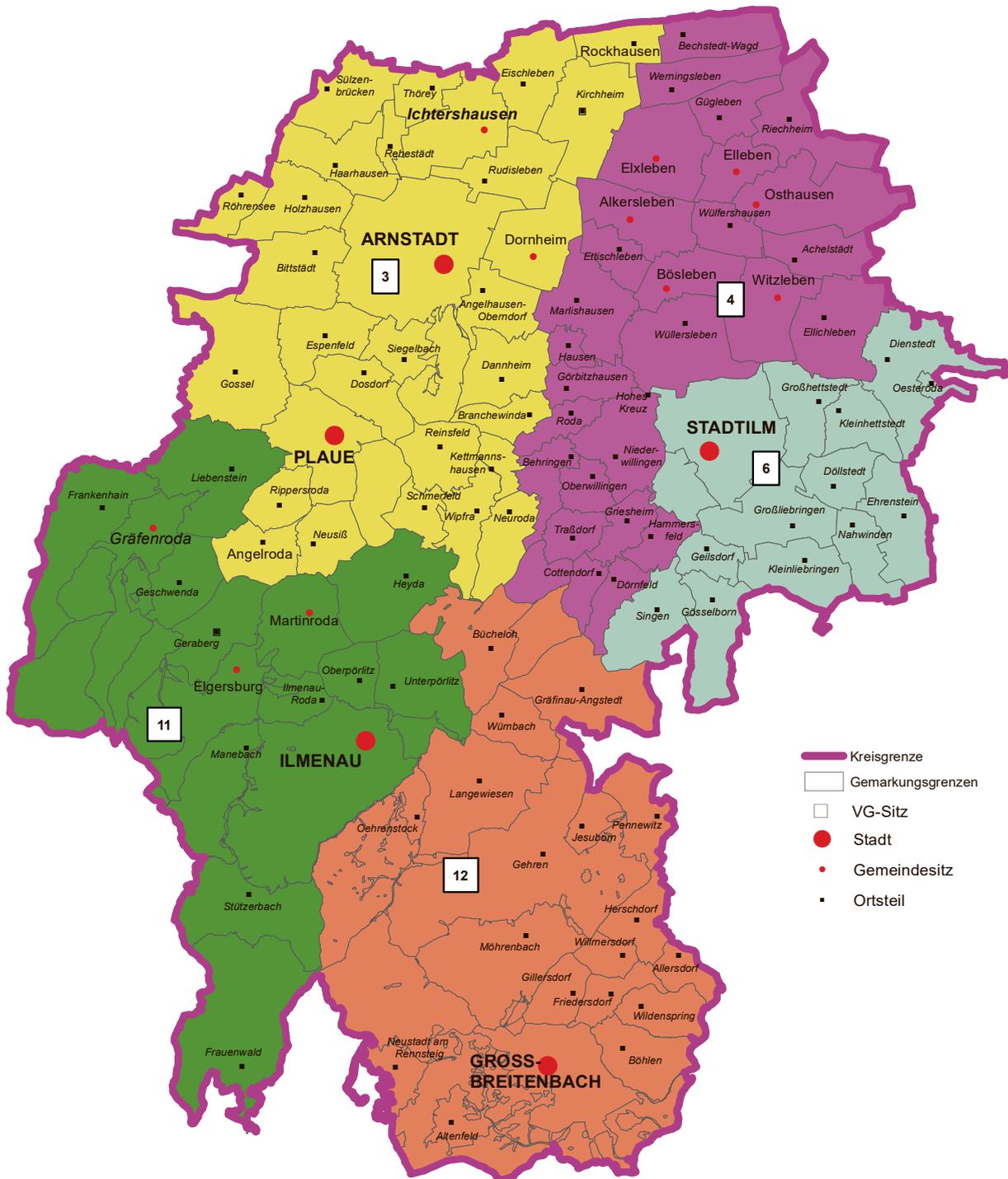
1	Möller, Uwe -	03628/76414, 0152/57964241	3
3	DVM Günzel, Rainer -	03628/603496	10
4	Dr. Börner, Helmut -	03628/603859, 0171/7772013	7
6	Dr. Ziervogel, Michael -	03629/802434, 0175/2700536	7
7	Reetz, Sebastian -	0176/58866700	6
8	Schonert, Gudrun -	036207/55742	7

9	Brückner, Regina -	03629/801526	7
10	Bartholomäus, Ines -	036205/279044, 0162/1394362	3
11	TÄ Lindisch, Sylvie -	036205/72431, 0162/2625264	10
12	Dr. Schubert, Volkhard -	036738/43223, 0170/2383234	7

Karte erstellt:

Landratsamt ILM-Kreis
Amt für IT und
Organisation (ITO)
- Geoinformationssystem -

Veterinär- u. Lebensmittelüberwachungsamt
Amtliche Fleischuntersuchung von Haarwild
Amtliche Schlachttieruntersuchung in der Hausschlachtung
Amtliche Fleischuntersuchung in der Hausschlachtung bei Problemfällen



- Kreisgrenze
- Gemarkungsgrenzen
- VG-Sitz
- Stadt
- Gemeindegrenz
- Ortsteil

	Tierarzt	Vertretung
3	DVM Günzel, Rainer - 03628/603496	11
4	Dr. Börner, Helmut - 03628/603859, 0171/7772013	3
12	Dr. Schubert, Volkhard - 036738/43223, 0170/2383234	11
6	Dr. Ziervogel, Michael - 03629/802434, 0175/2700536	4
11	TÄ Lindisch, Sylvie - 036205/72431, 0162/2625264	12

Karte erstellt:
Landratsamt ILM-Kreis
 Amt für IT und
 Organisation (ITO)
 - Geoinformationssystem -
 ab 01.11.2021